

IX.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 2. December 1842.



Antrag des Senats.

Die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft benutzte der Senat zunächst, seine noch rückständige Erwiderung auf das in der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft im letzten Convente sub **N^o XIII**, Gehaltserhöhung, vorgetragene Gesuch dahin abzugeben, daß Er die Feststellung der Honorare zweier Consulanten des Collegii Seniorum mit resp. 1000 ₰ und 800 ₰ genehmigt.

Diesem fügt er sodann nachstehende Anträge und Mittheilungen bei:

I. Beamtensteuer in Begeßack.

Von Seiten der Ortsvorstände zu Begeßack ist dem Senate das Gesuch vorgebracht, die Beamtensteuer, welche dieser Flecken seit dem Jahre 1816 zu den Kosten der Besoldung des dortigen Amtmanns und Schreibers hat beitragen müssen, aufzuheben. Sie haben zur Begründung dieses Gesuches vorgetragen, daß, wie im Jahre 1815 beschloffen worden, in Begeßack einen eigenen daselbst residirenden Beamten für die Wahrnehmung der Justizpflege und Polizei-Verwaltung anzustellen, zugleich von Rath und Bürgerschaft den Begeßackern dieser Beitrag zu den Kosten ohne Weiteres auferlegt sei, der Ort aber, dem die neue Einrichtung allerdings sehr angenehm gewesen sei, in der darüber gehegten Freude sich keine Vorstellungen dagegen habe erlauben mögen, und solchergestalt diese besondere Besteuerung seit dieser langen Reihe von Jahren getragen habe. Da aber die Begeßacker zu allen und jeden allgemeinen Staatsausgaben in gleicher Weise wie alle übrigen Einwohner unseres Staats beizutragen, auch die Kosten und Lasten ihrer Gemeindecinrichtungen in aller und jeder

Hinsicht mit Einschluß der öffentlichen Heerstraßen, Brücken u. d. gl. (welche sonst aus der Staatscasse unterhalten würden) unter sich aufbrächten und bestritten, und da sonst sämtliche Staatsbeamten aller Classen und ohne Ausnahme ihre Besoldung nur aus der allgemeinen Staatscasse erhielten, wie dieses auch unter andern mit dem Amtmanne zu Bremerhaven der Fall sei, so liege offenbar eine Härte und Prägravation für den Flecken Begeßack darin, daß er ausnahmsweise vor allen anderen Gemeinden einen so ansehnlichen Beitrag zu der Besoldung eines Beamten leisten müsse, der von Staatswegen die Justiz, Polizei und andere Geschäfte, welche lediglich Ausflüsse der Regierungswalt seien, wahrzunehmen habe. — Dergleichen exceptionelle Besteuerungen einzelner Gemeinden oder Staatsgenossen seien den Grundsätzen einer gerechten Staatsverwaltung zu sehr zuwider, als daß sie, namentlich in einem Freistaate, wo völlige Gleichheit vor dem Gesetze obwalten solle, gerechtfertigt erscheinen könnten. Sie, die Ortsvorstände, seien daher schon seit mehreren Jahren von vielen Einwohnern des Fleckens ersucht, ihre Befreiung von dieser außerordentlichen Belastung zu erwirken, um welche sie daher dringend bäten.

Der Senat kann im Allgemeinen das Gesuch der Bittsteller nur für wohlbegründet achten.

Es kommt nun aber hinzu, daß der Flecken Begeßack zu weiterer Unterstützung seines Gesuches das Anerbieten gemacht hat, dagegen auf seine Kosten ein Amthaus, entweder durch Erbauung oder Ankauf eines angemessenen Gebäudes, anzuschaffen, worin der Amtmann eine anständige Wohnung für sich und seine Familie erhalten, und welches außerdem die nöthigen Räume für seine Amtsverwaltung und die geordnete Aufbewahrung der amtlichen Acten und Papiere enthalten solle. Wegen der Wahl einer geeigneten Stelle im Ort und der Angemessenheit der Einrichtung, wollen die Gemeindevorstände sich der Genehmigung und Aufsicht des Senats unterwerfen.

Und da auch das jetzige Gefangenhaus in einem verfallenen Stande sei und an einer sehr unpassenden Stelle, zwischen Privathäusern eingeklemmt, unmittelbar an der Gränze und weit von der Wohnung des Amtmanns entlegen, sich befände, auch zu klein sei, so seien sie ferner erbötig, ein neues Gefangenhaus und eine Polizeidienerwohnung auf ihre Kosten an einer geeigneten Stelle im Orte und in der Nähe des Amthaus zu erbauen, nur daß die Einrichtung der eigentlichen Gefangenlocale auf Kosten des Staats getroffen, auch das bisherige Gefangenhaus dagegen dem Flecken zu einiger Entschädigung überlassen werden möge.

Der Senat findet dieses Anerbieten an sich für besonders annehmenswerth, weil damit einem schon lange sich herausgestellten Bedürfnisse auf eine zweckmäßige Weise abgeholfen werden kann. Denn es erscheint eben so unzweckmäßig, daß die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte in einer für die Einwohner sehr entlegenen Privatwohnung stattfindet, als es unangemessen und nachtheilig ist, daß die sich immer mehr anhäufenden Acten und öffentlichen Papiere bei jeder Dienst- oder Wohnungsveränderung von einem Hause in ein anderes verschleppt werden.

Wenn durch die Aufhebung der Beamtensteuer, die jedoch erst gegen vollständige Ausführung des oben gedachten Erbietens stattzufinden braucht, auch eine bisherige

Ein-

Einnahme der Staatscasse von 500 $\mathcal{F}$ wegfallen würde, so dürfte dagegen dem Amtmann die freie Wohnung füglich nach der Analogie von Bremerhaven etwa zu 200 $\mathcal{F}$ gerechnet, und diese von seinem bisherigen Amtseinkommen in Abzug gebracht werden können.

Der Senat ist allem diesen zufolge der Ansicht, daß dem Gesuche der Begeßacker gegen das damit verbundene Anerbieten wohl willfahrt werden möge, und fordert die Ehrliebende Bürgerschaft auf, sich dazu mit ihm zu vereinbaren. Da aber einzelne nähere Modalitäten dieser Angelegenheit noch einer genaueren Erwägung und hiernächst einer speciellen Uebereinkunft mit den Vorständen von Begeßack bedürfen werden, so giebt Er anheim, zu diesem Ende die Sache an die Finanz-Deputation zur Ueberlegung und Regulirung zu verweisen.

II. Bundes-Contingent.

Zur Befolgung des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841, wegen weiterer Ausbildung und Vervollständigung der deutschen Kriegsverfassung, sind in Gemäßheit der sich darauf beziehenden Convents-Verhandlungen vom 23. Juli und 24. Septbr. v. J., bereits in unserm Innern wesentliche Vorbereitungen gemacht. Für die Aufstellung und Einübung der Reserven und in Betreff der Felddiensttauglichkeit der Ersatzmannschaft, ist durch organische Anordnungen die nöthige Vorkehrung getroffen, und für die Anschaffung des Kriegsmaterials, das auch im Frieden jederzeit bereit gehalten werden soll, sind die Einleitungen geschehen. Um aber den Zweck dieser vom Bunde vereinbarten Einrichtungen,

daß im Falle einer schnellen Mobilmachung des Bundesheers, der Uebergang von der Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft keine Verzögerung erleide und der Ausmarsch in möglichst kurzer Frist bewerkstelligt werden könne,

auch unserer Seits erfüllen zu können, war es außerdem noch erforderlich, daß zunächst unter den drei Hansestädten hinsichtlich ihrer in der Brigade bestehenden gemeinschaftlichen Militair-Einrichtungen, wie sie durch die Convention von 1834 festgesetzt sind, diejenigen weiteren Verabredungen getroffen wurden, welche durch die neuen Vorschriften des oben erwähnten Bundesbeschlusses und namentlich wegen jenes Zweckes nothwendig erscheinen. Deshalb mußten theils die durch das Hinzukommen der Reserven wesentlich veränderten Bestimmungen über die Formation der gemeinschaftlichen Cavallerie-Division und des gemeinschaftlichen Infanterie-Bataillons einer Revision unterworfen, und anderntheils die in den Conventionen von 1834 bis auf den Eintritt eines Krieges vorbehaltenen näheren Festsetzungen, wie die Aufstellung der sogenannten nicht streitbaren Mannschaft, insbesondere des zum Train, zum Feldlazareth, zur Feldbäckerei u. s. w. erforderlichen Personals, sowie die Anschaffung des nöthigen Fuhrwerks und sonstigen Materials, unter den Städten angemessen vertheilt werden solle, schon jetzt im Voraus verabredet werden.

Zu dem Ende sind schon im October v. J. Commissarien der Senate aller drei Städte zusammengekommen, und haben sich zu einem Entwurfe von Zusatz-Akten

zu den Conventionen von 1834 vereinbart, über deren Fassung jedoch später noch unter den Senaten eine weitere Verständigung hat Statt finden müssen, welche durch bekannte Ereignisse bis jetzt verzögert, aber seit Kurzem völlig erreicht ist.

Der Senat theilt diese Acten nunmehr der Ehrliebenden Bürgerschaft mit, nämlich:

Anlage A. mit
Unter-Anl. A. — D.

1) Eine Additional-Acte zur hanseatischen Militair-Convention vom Febr. 1834 unter den drei Hansestädten, d. d. October 13. 1841, mit Anlagen A — D;

Anlage B. mit
Unter-Anl. I. II.

2) eine Zusatz-Acte zur Lübeck-Bremischen Militair-Convention von ^{October} ~~November~~ 1834 unter den Städten Lübeck und Bremen, d. d. October 17. 1841, mit Anlagen I. und II.,

und fordert Er dieselbe auf, sich baldigst darüber zu erklären, weil die ursprünglich darin bestimmte Ratifications-Frist aus dem angeführten Grunde bereits abgelaufen ist. Er zweifelt nicht, daß Sie um so weniger Anstand nehmen werde, sich damit einverstanden zu bezeugen, als die darin übernommenen neuen gegenseitigen Verbindlichkeiten sorgfältig auf die Vorschriften des Bundesbeschlusses gegründet und möglichst beschränkt sind, so daß namentlich die Vermehrung des Officiercorps nicht einmal so weit ausgedehnt ist, wie bei uns schon nach dem Berichte der Militair-Deputation vom 24. Sept. v. J. beschlossen worden, die Vertheilung der Aufstellung der nicht streitbaren Mannschaft und des Materials aber nur zur Vermeidung jeglicher Zögerung vorgenommen ist, ohne in dem schon bestehenden Grundsatz, daß die Kosten matricularmäßig vertheilt werden sollen, das Mindeste zu ändern.

Von größerer Erheblichkeit ist dagegen die Erweiterung, welche die Brigades-Convention zwischen Oldenburg und den drei Hansestädten vom 6. Januar 1834, wegen des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 erfordert. Oldenburg hat bekanntlich die Vertretung der Artillerie für die drei Städte im Frieden übernommen. Da nun auch diese durch die Reserve um $\frac{1}{3}$ und wegen der Bereithaltung der ersten Ersatzmannschaft in felddienstauglichem Stande um $\frac{1}{6}$ vermehrt werden, außerdem auch schon im Frieden alles Fuhrwerk und Kriegsmaterial für den Kriegsfall bereit gehalten werden soll, so konnte ein Oldenburgischer Anspruch auf Erhöhung der für das einfache Contingent mit Einschluß der Kosten für den gemeinschaftlichen Brigadestab und die Militairschule festgesetzten Aversional-Zahlung von 13,500 fl , nur als wohl begründet erscheinen. Es ist deshalb auch bereits im Anfange dieses Jahres eine Einladung des Großherzogs an die Senate der drei Städte zu einer Verhandlung über diesen Gegenstand erfolgt, welche nicht abzulehnen war.

Aus dieser Verhandlung hat sich zuvörderst ergeben, daß durch die Reserve die Zahl der Geschütze von 8 Stück auf $10\frac{2}{3}$ Stück, und da nach der Bundes-Kriegsverfassung für einen Bruch ein Ganzes gesetzt werden muß, auf 11 Stück zu bringen ist, dann aber dafür, weil dieses in militairischer Hinsicht eine unangemessene Zahl ist, und noch der Ersatz hinzukommt, nicht weniger als 12 Stück angenommen werden können, wobei aber gegründete Aussicht, daß wie bisher mit Sechspfündern auszureichen sein wird. Diese Zahl ist aber für Eine Batterie zu groß, und muß daher nothwendig in zwei Batterien formirt werden.

Es ist ferner auch jetzt, wie schon früher, Oldenburgischer Seits geltend gemacht, daß die Mannschaft, welche es für die Hansestädte zu stellen übernimmt, nicht durch Aushebung aus Landeskindern aufgestellt und damit durch solche Vertretung dem Lande eine schwerere Wehrpflicht aufgelegt werden könne, sondern diese Mannschaft nur durch Geworbene zusammenzubringen sei, welches für dieselbe, nach der bisherigen Erfahrung à 200 fl per Mann, für 6 Jahre im Durchschnitt etwa 8,500 fl jährliche Werbungskosten verursachen werde.

Die gesammten Kosten der Artillerie werden nach dieser jetzt erforderlich werdenden Formation mit Inbegriff der Kosten des Brigadestabs und der Militärschule, und unter Benützung aller durch die Bundesgesetze gestatteten Beurlaubungen und Erleichterungen, berechnet auf..... fl 54,500

wovon also die Hälfte der Städte betrüge..... fl 27,250

Hiezu die allein für sie aufzuwendenden Werbungskosten..... " 8,500

wonach der Beitrag der Städte wäre..... fl 35,750

Oldenburgischer Seits sind über diesen Anschlag die speciellsten Berechnungen vorgelegt, bei deren Ansätzen weder der Senat, noch die Senate in Hamburg und Lübeck irgend etwas Erhebliches haben aussetzen können, wie sie denn auch in Vergleich mit den nachgesehenen Kostenetats anderer Staaten keineswegs als übermäßig erscheinen.

In Folge der stattgefundenen Unterhandlungen hat jedoch der Großherzog sich bewegen lassen, für den jetzigen Aversionalbeitrag nur 25,000 fl zu fordern, welches freilich den Antheil der Städte gegen den bisherigen um 11,500 fl erhöht, wogegen aber von Oldenburg 38,000 fl übernommen werden, also 10,750 fl mehr, wie nach obiger Berechnung ihm zur Last fallen würde.

Da indeß Oldenburg zugleich alle Kosten des wegen dieser erweiterten Formation zu vermehrenden Materials und Kriegsgeräths vollständig für den Fall der Mobilmachung anzuschaffen und bereit zu halten übernommen hat, so hat es sich zugleich ausbedungen, daß dafür die Zahlung des vergrößerten Aversionals schon vom 1. Mai 1842 anhebe, somit für dieses Jahr noch 11,500 fl nachzuzahlen seien.

Die Senate aller drei Städte haben daher keinen Anstand nehmen können, ihren gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu autorisiren, auf dieser Grundlage unter Vorbehalt der Ratification abzuschließen, und theilt der Senat nunmehr

3) diese Zusagacte II., zu der Brigade-Convention vom 6. Januar 1834, d. d. Anlage C.

November 15. 1842,

der Ehrliebenden Bürgerschaft mit.

Die übrigen Puncte dieser Zusagacte werden keiner Erläuterung bedürfen, weil sie, ohne eine Erweiterung der Verbindlichkeiten zu enthalten, nur zur Bervollständigung der früheren Festsetzungen nöthig waren, nur würde sich Obigem zufolge der jährliche matricularmäßige Beitrag Bremens auf 5,536 fl 39 gr erhöhen, und daher für dieses Jahr noch 2,546 fl 52 gr nachzuzahlen sein.

Der Senat fordert demnach die Ehrliebende Bürgerschaft auch in dieser Hinsicht zu ihrer Zustimmung auf.

III. Aufseher der Consumtions-Erhebung.

Die Salarirung dieses Beamten betreffend, ist dem Senate von Seiten des Departements der Consumtionskammer der nachstehende Antrag zugegangen.

Die eingetretene Erledigung der Stelle eines Aufsehers der Consumtions-Erhebung giebt dem Departement Veranlassung, eine anderweitige Regulirung des mit diesem Posten verbundenen Dienst Einkommens in Anregung zu bringen. Die bedeutende Wichtigkeit dieser Stelle für den ordnungsmäßigen Betrieb unserer gesammten Consumtions-Verwaltung läßt sich so wenig verkennen, wie der Umfang und die Beschwerlichkeit der mit derselben verbundenen Geschäfte, da dem Beamten, außer der allgemeinen Aufsicht über den Geschäftsgang und der eignen Controll-Registerführung, die tägliche Nachschau und Abschließung der Hebungen sämmtlicher Erhebungs-Büreaux in der Stadt und Vorstadt obliegt.

Mit diesen, die angestrengte Thätigkeit und die ganze Zeit des Beamten in Anspruch nehmenden Geschäften steht nun das mit dieser Stelle verbundene feste Gehalt von sechshundert Thalern, wie es aus der Zeit der früheren Detroi-Abgabe bis jetzt beibehalten ist, nicht in geeignetem Verhältnisse, und daß dies nicht verkannt worden, geht daraus hervor, daß man es nothwendig gefunden hat, sämmtlichen bisherigen Aufsehern außerordentliche Zulagen, mittelst bewilligter Gratificationen, auszusprechen.

Das Departement muß es aber im Interesse des Dienstes angemessen halten, den Gehalt auf eine Weise festzusetzen, welche den Leistungen und Arbeiten, die von einem solchen Beamten gefordert werden, entspricht, und der Nothwendigkeit der jedesmaligen Bewilligung besonderer Zulagen überhebt, weshalb dasselbe sich den Antrag erlaubt, den Gehalt des Consumtions-Aufsehers auf jährlich 800 fl bestimmen zu wollen, was sich durch die Rücksicht auf den bedeutend erweiterten Umfang unserer Consumtions-Erhebungen und die dadurch nothwendig werdende umfassendere Controlle derselben noch besonders rechtfertigen dürfte.

Der Senat sieht der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über diesen Antrag, unter Vorbehalt der feinen, entgegen.

IV. Nachbewilligungen.

Desgleichen ist von Seiten der Finanz-Deputation und den betreffenden Departements dem Senate zur Anzeige gebracht, daß bei nachstehenden Budgetsposten um eine Nachbewilligung nachgesucht werde, als:

- a) für die öffentlichen Brunnen..... fl 300 " —
- b) für die Wahrthürmer Chauffee..... " 220 " —
- c) für Brandversicherungen öffentlicher Gebäude..... " 350 " —
- d) für Unterhaltung öffentlicher Grundstücke..... " 150 " —
- e) für Unterhaltung des Ziegelwerders..... " 150 " —
- f) für Unkosten der Bürgerwehr..... " 220 " —

- g) für die Convoje, unter Beziehung auf den Inhalt des von diesem Departement eingereichten Berichts, dessen Mittheilung an die Ehrliebende Bürgerschaft in der heutigen Versammlung erfolgt, gleichfalls noch.....\$ 3000 „ —

V. Sodann sind von verschiedenen gemeinschaftlichen Deputationen die folgenden Berichte ausgearbeitet und eingereicht worden:

- a) Bericht der Finanz-Deputation über die Vollenbung des Baues des Sicherheitshafens; Anlage D.
- b) Bericht der Deputation beim Bremerhaven, in Betreff der Vollenbung des Baues der Kochhäuser; Anlage E.
- c) Bericht der Deputation, welcher die Revision der Accise- und Seeschiffsfahrts-Abgaben aufgetragen worden; Anlage F.
- d) Bericht der Finanz-Deputation über einen projectirten Austausch der Grundstücke der Wasserrads-Gesellschaft gegen ein dem Staate zuständiges Grundstück; Anlage G.
- e) Bericht der Convoje über die Verbesserung des Weserstroms, namentlich durch Anwendung der Dampfbagger; Anlage H.
- f) Bericht der Straßenbepflasterungs-Deputation über die im nächsten Jahre vorzunehmenden Arbeiten; Anlage I.
- g) Bericht der Deputation bei den Nachtwachen, wegen Vermehrung des Nachtwachen-Personals; Anlage K.

welche Berichte der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter vorläufigem Vorbehalte der seinigen, mittheilt. Unter gleichem Vorbehalte fügt Er endlich noch

- h) den Bericht über das Resultat der Revision der jährlichen Steuern Anlage L.

bei, indem derselbe nur vorläufig bemerkt, wie Er es nicht angemessen achten kann, daß, wie ad XIV, Steuer auf Hunde, unter §. 4, als Zusatz vorgeschlagen worden, bei einer Steuer, welche dem Pflichtigen abgefordert wird, eine Strafe durch den bloßen Ablauf einer Zeitfrist, binnen welcher die Zahlung nicht geleistet ist, eintreten solle, und daß seines Erachtens, wenn überall eine Strafe auf die Versäumnis der Zahlung gesetzt werden soll, dieselbe erst dann verwirkt erscheinen kann, wenn der Pflichtige erwiesenermaßen um Zahlung durch den Einsammler gemahnt worden und sie dennoch abzuführen unterlassen hat.

Ueber das Vorgetragene aber wolle die Ehrliebende Bürgerschaft ihre Beratungen unter dem Beistande des Höchsten vornehmen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Ueber die von einem Hochweisen Rathe im heutigen Convente zur Verathung vorgelegten Gegenstände erklärt sich eine Löbliche Bürgerschaft in Folgenden:

Zuförderst ist es ihr angenehm gewesen, daß der Senat ihren Wünschen hinsichtlich der Feststellung der Honorare der Herren Syndici Collegii Seniorum beigetreten ist.

Zu I. Beamtensteuer in Begeßack,

wird Sie sich über das desfalls Vorgetragene bei einer anderen Gelegenheit erklären.

Zu II. Bundes-Contingent,

stattet eine Löbliche Bürgerschaft dem Herrn Abgeordneten, der sich Namens unserer Stadt so einsichtsvoll und thätig mit der Abfassung der verschiedenen, ihr heute mitgetheilten, Zusatz-Acten zu den früheren Verträgen bemüht hat, ihren verbindlichsten Dank ab, und ersucht und ermächtigt Sie, unter Bezug auf ihre am 6. April und 1. Juni 1838 abgegebenen Erklärungen, einen Hochweisen Rath, dieselben, für die Dauer der Haupt-Conventionen, Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren, wobei Sie zugleich die Generalcasse zur Auszahlung der für Oldenburg stipulirten Entschädigung autorisirt.

Wenn auch die in den letzten Jahren zufällig größeren Einnahmen unseres Staats die Möglichkeit ergeben haben, die schweren Kosten unseres Militärs bisher zu bestreiten, so läßt es sich doch nicht verkennen, daß Zeiten kommen dürften, die es uns ganz unmöglich machen werden, eine solche Last für die Dauer zu ertragen. Eine Löbliche Bürgerschaft muß es daher sehr wünschen, daß von Seiten eines Hochweisen Rathes in zu bewirkendem Verein mit unseren Schwesterstädten, bei der hohen Bundesversammlung, gegenwärtig, wo die Kriegsgerüchte verstummt sind und die Civilisation unseres Jahrhunderts ihren Triumph nur in der friedlichen Entwicklung der Interessen der Menschheit feiert, auf Verminderung eines Militäristandes hingewirkt werde, der im Frieden die Kräfte erschöpft, die zur Führung des Krieges nothwendig sind.

Es ist dieses ein Wunsch, der, dem Vernehmen nach, auch in anderen Staaten des Deutschen Bundes, wie z. B. in den Königreichen Sachsen und Württemberg, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und im Herzogthume Sachsen-Coburg laut geworden ist, weshalb es nicht überflüssig sein dürfte, wenn derselbe auch von unserer Bundestagsgesandtschaft unterstützt würde.

Inzwischen hofft und vertraut eine Löbliche Bürgerschaft nicht minder, daß die schon jetzt erforderlichen Rüstungen eine weise Sparsamkeit in den bestehenden und annoch erforderlich werdenden Einrichtungen nicht ausschließen werden, und empfiehlt Sie diese der Militair-Deputation daher auf das allerdringendste.

Zu III.

Zu III. Aufseher der Consumptionserhebung,

erklärt sich eine Löbliche Bürgerschaft unter vorwaltenden Umständen damit einverstanden, daß das Gehalt des Aufsehers der Consumptionserhebung künftig auf 800 fl festgestellt werde und wünscht, daß diese wichtige Stelle mit einem derselben gewachsenen Manne des förderksamsten wieder besetzt werden möge.

Zu IV. Nachbewilligungen,

erklärt Sie sich mit den für dieses Jahr annoch in Antrag gebrachten Nachbewilligungen, mit Ausnahme des ad f. geforderten Postens für die Bürgerwehr, den Sie vorläufig aussetzt, einverstanden, indem Sie ihrerseits die Generalcasse zu deren Auszahlung ermächtigt.

Zu V. a) Sicherheitshafen für Flußschiffe,

genehmigt eine Löbliche Bürgerschaft, die auch ihrerseits sich vollkommen damit einverstanden erklärt, daß der neue Hafen nur während der Winterzeit, vom 1. Novbr. bis 15. April, den Schiffen zu einem Liegeplaz dienen dürfe, unter Bezeugung ihres Dankes an die Finanz-Deputation, die von derselben beantragte Anordnung mit dem darin enthaltenen Tarife, in welchem sub a. wohl die Worte „über und gekommene“ weggelassen werden dürften, vorläufig auf ein Jahr, bis zum 31. December 1843.

Sie wünscht indeß, daß die Deputation überlege und darüber berichte, auf welche Weise für die Zulassung kleiner oberländischer Fahrzeuge zu sorgen sein dürfte, die nicht wohl von den größeren Schiffen getrennt werden können.

Bei der Anstellung eines Hafen-Aufsehers mit einem Gehalte von 200 fl und freier Wohnung hat Sie nichts zu erinnern, beantragt indeß, daß, statt der proponirten Wächter, dem Militair die zur Abwendung der Steuer-Defraudation erforderliche Ueberwachung der neuen Anstalt, so wie die Aufrechthaltung der Ordnung übertragen werde.

Zu V. b) Kochhäuser in Bremerhaven.

Auch hier genehmigt Sie, unter Dank für den Bericht, die in Vorschlag gebrachten sämmtlichen Anordnungen, mit dem Tarife, für die nächsten zwei Jahre, indem Sie die dazu erforderlichen, ins Special-Budget für Bremerhaven aufzunehmenden, Kosten bewilligt.

Sie wünscht indeß, daß es in Ueberlegung genommen werde, wie auch für die Abwendung von Feuergefahr dadurch zu sorgen sei, daß feuergefährliche Gegenstände im Orte und in der Nähe des Hafens nicht aufsichtslos angehäuft werden.

Zu V. c) Revision der Accise- und Seeschiffahrts-Abgaben,

erklärt Sie sich der Deputation, welche sich mit der Revision der bestehenden Anordnungen befaßt hat, sehr verpflichtet.

Sie prolongirt die Accise- und Seeschiffahrts-Abgaben, so wie die für die Expeditions-Güter bestehenden Anordnungen, sammt den für Vegesack und Bremerhaven vereinbarten besonderen Einrichtungen des Verzollungswesens, für die nächsten drei Jahre, bis zum 31. December 1845.

Zu V. d) Austausch der Grundstücke der Wasserrad-Gesellschaft gegen ein dem Staate zuständiges Grundstück,

danke Sie der Finanz-Deputation für den eingereichten Bericht. Sie setzt aber ihre Erklärung bis dahin aus, daß ihr von der zur Revision des Plans einer besseren Versorgung der Altstadt mit Weserwasser niedergesetzten Deputation, der gewiß bald zu erwartende Bericht gegeben worden ist.

Zu V. e) Verbesserung des Weserstroms, namentlich durch Anwendung einer Baggermaschine,

reservirt Sie sich, unter Dank, ihre Erklärung über den Bericht bis zu einer anderen Gelegenheit.

Zu V. f) Straßen-Verpflasterung,

setzt Sie, unter Bezeugung ihrer Erkenntlichkeit für den gegebenen Bericht, ihre Erklärung über die Straßen, die im nächsten Jahre umgelegt werden sollen, für heute aus. Sie ermächtigt aber die Deputation schon jetzt, für die Anschaffung und Bereithaltung des dazu erforderlichen Materials, wozu Sie die Kosten bewilligt und die Generalcasse ihrerseits zu deren Auszahlung ermächtigt, zu sorgen, damit, wenn die Umlegung selbst demnächst beliebt werden sollte, in günstiger Jahreszeit auch sofort dazu geschritten werden könne.

Zu V. g) Nachtwachen,

hat Sie den Bericht der dieserhalb bestehenden Deputation gern vernommen. Sie erklärt sich mit der von derselben beantragten Anstellung von zwölf neuen Nachtwächtern, zwei Wachtausschaltern, vier Patrouillen, zwei Gehülfen und vier Nothwächtern vollkommen einverstanden, und werden die dafür erforderlichen Kosten ins Special-Budget aufzunehmen sein.

Zu V. h) Revision der jährlichen Steuern,

fühlt sich eine löbliche Bürgerschaft der Deputation für den vorgelegten Bericht verbunden. Sie nimmt die darin enthaltenen Vorschläge, nach den vom Senat beantragten Abänderungen, an, indem Sie ihrerseits das Fortbestehen der bisherigen Steuern und Auflagen, so weit Sie sich nicht schon im letzten Convente darüber erklärt hat, mit diesen Abänderungen, für das nächste Jahr bewilligt.

Sie

Sie ersucht zugleich die Deputation, sich auch im kommenden Jahre mit einer Revision der Steuer-Verordnung zu beschäftigen und ihr ihren Bericht zeitig vorzulegen, um sich über alle Steuern künftig auf einmal erklären zu können.

Segne die Allmacht des Höchsten auch ferner alle auf die Beförderung des Staatswohls gerichteten gemeinschaftlichen Bemühungen.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erwiderung der Ehrliebenden Bürgerschaft bemerkt der Senat zuvörderst:

daß die angetragene Erhöhung des Honorars der beiden Consulanten des Collegii Seniorum sich erledigt findet.

Sodann:

Zu II. Bundescontingent,

wird der Senat wegen Ratification der auch zu seiner vollen Zufriedenheit verhandelten und abgeschlossenen Verträge nach erfolgtem Einverständnisse der Mitcontrahenten, das Erforderliche verfügen. Jede mit dem Zwecke vereinbarliche Ersparung in unseren Militärausgaben kann ihm nur willkommen sein, und wird Er dahin mitzuwirken sich gern bereit finden.

Zu III. Aufseher der Consumtionserhebung,

erklärt der Senat sich mit dem Vorgeschlagenen einverstanden und wird auf die erforderliche Anstellung förderndst Bedacht nehmen.

Zu IV. Nachbewilligungen.

Die unter a. b. c. d. e. g. deshalb erfolgten Anträge werden auch von dem Senate genehmigt.

Zu V. a) Bau des Sicherheitshafens,

genehmigt der Senat die in dem Deputationsberichte enthaltenen Vorschläge.

Desgleichen

Zu V. b) Die wegen Vollendung des Baues der

Kochhäuser zu Bremerhaven

in Antrag gebrachten. — Verstärkte Sorge zur Vorbeugung von Feuersgefahren daselbst, läßt Er sich empfohlen sein.

(60*)

Zu V. c)

Zu V. c) genehmigt der Senat die
Prolongation der Erhöhung der Eingangs-*Accise*,
so wie den
Fortbestand des jetzigen Tarifs der Schifffahrtsabgaben
und der dahin gehörigen Einrichtungen zu Bremerhaven und Vegesack bis zum Ende
des Jahres 1845.

Zu V. k) ist der Senat mit der vorgeschlagenen
Vermehrung des Nachtwachen-*Personals*
einverstanden.

Desgleichen

Zu V. l) mit Verlängerung der in Frage stehenden
Steuern,
unter den deshalb vereinbarten Modificationen für das nächste Jahr, so wie mit einer
zeitigen Vornahme der nächsten Revision durch die bisherige Deputation.

Auch heute entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft mit den besten
Wünschen für das fernere Wohl unsers Freistaats.

Anlage A.

mit Unter-Anlagen A. — D.
zum Antrage des Senats.

Additional-Acte

zur

Hanseatischen Militair-Convention
 vom Februar 1834.

In der, von den Bevollmächtigten der drei freien Hansestädte im Februar 1834 abgeschlossenen Convention, über die gemeinsamen Leistungen und Stellungen, welche den freien Hansestädten in Befolgung der Vorschrift der Bundes-Militairverfassung und der darauf begründeten besonderen Verträge obliegen, haben verschiedene Gegenstände zur ferneren Verhandlung und Beschlußnahme ausgesetzt werden müssen, namentlich die Vertheilung der von den drei Städten für den Kriegsfall gemeinschaftlich zu stellenden nicht streitbaren Mannschaft und des Materials.

Seitdem haben die freien Hansestädte Bremen und Lübeck eine besondere Militair-Convention unter sich im October und November 1834 abgeschlossen. Ferner hat der Beschluß der hohen Bundesversammlung, vom 24. Juni 1841, in dem Militairwesen der deutschen Bundesstaaten, namentlich in Betreff der Aufstellung, Einübung und Evidenthaltung der Reserve, und in Betreff der Felddiensttauglichkeit der Ersatzmannschaft, Anordnungen getroffen, welche auf das Bundesmilitair der Hansestädte von wichtigem Einflusse sind, und eine gemeinsame Uebereinkunft erforderlich machen.

Die Hohen Senate haben demnach, zu einer in Bremen zu haltenden Conferenz und eventualiter abzuschließenden nachträglichen Convention, abgeordnet und bevollmächtigt:

von Seiten Lübeck's:

Senator Behrens;

von Seiten Bremen's

Senator Dr. Schumacher;

von Seiten Hamburg's

Syndicus Dr. Sieveking,

welche, nach Austausch ihrer Vollmachten, nachstehende Additional-Acte verabredet haben, wobei sowohl die Lübeck-Bremische Convention von 1834, als der Bundesbeschluß vom 24. Juni d. J. berücksichtigt worden.

I.

Zu §. 2. der hanseatischen Convention, ist ad 3 und 4, folgende nähere Vereinbarung getroffen worden:

Durch die §§. 65 und 67 der Brigade-Convention, sind den drei freien Städten zugewiesen:

- a) für das Hauptquartier der Division ein Canzlist, Stabsfourier oder Schreiber, den Lübeck zu stellen übernimmt, und der nach der Beilage D. ad §. 33. der Divisions-Akte nicht beritten ist; — ein Brodwagen, den Hamburg mit vier Pferden und zwei Trainsoldaten zu stellen übernimmt;
- b) für das Hauptquartier des Corps ein Zahlmeister, den Hamburg nebst einem Packpferde und einem Trainsoldaten stellt; ein Feld-Apotheker, den Bremen nebst einem mit zwei Pferden bespannten Medizin-Wagen und einem Trainsoldaten stellt.

Der außerdem noch zum Corps-Hospitale designirt gewesene Hospital-Schreiber kann nach Maassgabe der diesjährigen hannoverschen Militair-Conferenzen wegfallen.

Es versteht sich von selbst, daß das gesammte Material, so wie die Equipirung, Ausrüstung und Unterhaltung der Individuen, nach §. 66. der Brigade-Akte vergütet wird.

II.

Bei §. 6. und den folgenden §§., welche die Formation der Hanseatischen Cavallerie-Division betreffen, ist durch den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 eine veränderte Aufstellung der Reserve und Ersatzmannschaft nothwendig geworden. Es sind demnach folgende Grundsätze in Betreff der Formation verabredet:

A) Die Friedensformation der Cavallerie-Contingente bleibt die matriculärmäßige von

58	Köpfen für Lübeck;
69	" " Bremen;
185	" " Hamburg;

312 Köpfen zusammen.

B) Diese Contingente bleiben im Frieden eingetheilt in den Divisions-Stab, die erste Schwadron Hamburgischer Formation, die zweite Schwadron Lübeck-Bremischer Formation.

C) In diesem Friedens-Etat sind, in Gemäßheit Artikel H. und I. des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841, die Cadres der Reserve und die zur Nachsendung der Ersatzmannschaft im felddiensttauglichen Zustande erforderlichen Mittel enthalten.

D) Für den Kriegsfall wird aus der überzähligen Mannschaft der Hamburgischen Schwadron und der Reserven der drei Städte eine dritte Hanseatische Schwadron

dron gebildet, wozu die Cadres von Officieren, Unterofficieren und Trompetern nach C. in der Friedensformation bereits enthalten sind.

E) Die angehängten Tabellen Lit. A. und B. ergeben die Friedensformation in zwei und die Kriegsformation in drei Schwadronen.

Bei Zusammenziehungen im Frieden wird der Divisions-Commandeur den präsenten Stand beider Schwadronen ausgleichen.

F) Es bleibt jeder Stadt überlassen, den Präsenzstand ihres Contingents zu reguliren und an Pferden bis zu $\frac{1}{5}$ vacant zu halten, auch von der Mannschaft so viel zu beurlauben, als die Bundesgesetze nach der von den Hansestädten angenommenen Alternative der Vacanthaltung gestatten, und unter Benützung der durch Artikel B. 2. und I. 1. des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 nachgelassenen Erleichterungen.

III.

Da in der bisherigen Formation nach der Convention von 1834 die Cadres der Reserve bereits enthalten waren, dieselben aber nach den Bundesbeschlüssen vermehrt werden mußten, zugleich auch Rücksicht darauf zu nehmen war (Art. II.), im Friedens-Stat jedes Contingents die Mittel zu haben, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihren Cadres versehen zu können; so ist nach der Formation sub Lit. A. und B. noch ein Seconde-Lieutenant über den bisherigen Stat aufgeführt, der für die Reserve oder den Ersatz zu verwenden ist, und welchen Hamburg für alleinige Kosten übernimmt.

Als ferneres Mittel zur Verstärkung des Officiercorps, wird in jeder Stadt ein Porte-épée-Jährling der Cavallerie im Stat der Unterofficiere aufgeführt, der im Kriegsfalle zum Seconde-Lieutenant befördert werden kann. Sollten alle drei Porte-épée-Jährlinge zu Seconde-Lieutenants befördert werden müssen, so übernimmt Hamburg außer der Gagierung seines zum Seconde-Lieutenant ernannten Porte-épée-Jährlings der ersten Schwadron auch die Gagierung desjenigen der dritten Schwadron.

IV.

Zu den §§. 12. und 21. ist eine Vertheilung der Nichtcombattanten und des Materials im Kriegsfalle sub Lit. C. entworfen, wobei die neueren Bundesbeschlüsse in Betreff der Reserve und die desfalligen Vorschläge des Brigade-Commandeurs zu Grunde gelegt sind.

Jede Stadt wird die ihr zugewiesenen Trainwagen und Karren nebst Geschirren baldmöglichst und nach eingezoogenem Gutachten und Mustern des Brigade-Commando's anschaffen. Diese Wagen u. s. w. werden matriculärmäßig berechnet und vergütet; falls aber von einer oder der anderen Stadt schon vorhandene Wagen u. s. w. gestellt werden sollten, so müssen sie doch mit den vorgedachten Mustern übereinstimmen, und ist sodann nur ihr wirklicher Werth zur matriculärmäßigen Berechnung zu bringen.

Bremen wird die Medicamente, pharmaceutischen Apparate und sonstigen Vorräthe für das Feldlazareth stellen, Lübeck und Bremen die ökonomischen Utensilien u. s. w. für dasselbe, nach näherer Uebereinkunft.

Die Uniformirung, Equipirung und Ausrüstung der Nichtcombattanten werden von den Städten nach Maassgabe der Vorschläge des Brigade-Commando's vom 15. und 20. Februar 1841 für den Kriegsfall gleichförmig und übereinstimmend beschafft.

Jede Stadt wird die von ihr anzuschaffenden Fuhrwerke und alles sonstige Material zum gemeinschaftlichen Kriegsbedarf verwahren und erhalten, ohne dafür besondere Entschädigungen, Miete u. s. w. in Anspruch zu nehmen.

V.

Als Uebersicht der Besoldung zu §. 16. dient die Tabelle sub Lit. D., worin der Oldenburgische Sold-Stat als eigentliche und feststehende Besoldung angenommen ist, und dasjenige, was die Städte oder eine derselben den einzelnen Chargen mehr zahlt, als Quartiergeld oder Zulage berechnet ist.

Es ist dabei verabredet worden:

- 1) daß die Quartierzulage für den Fall eines Ausmarsches den Cavallerie-Officieren für ihre Familie verbleibe;
- 2) daß die Garnisonzulage den von jetzt an zu ernennenden Cavallerie-Officieren im Kriegsfalle abgezogen werde.

Wegen der Feldzulage bleibt es bei der Bestimmung des §. 44. der Brigade-Acte, sowie für die Equipirungs- und Remontegelder die Vorschrift der Bemerkung 1. der Beilage E. zur Brigade-Convention in Anwendung kommt.

In Betreff der Anzahl und Feldzulage der Cavallerie-Gefreiten ist der Tabelle D. eine Bemerkung hinzugefügt.

Da die Städte sich vereinigt haben, statt der früheren Uhlanen-Ausrüstung die Ausrüstung als leichte Dragoner einzuführen, so behält es bei der jetzigen Einrichtung, Equipirung und Armirung bis auf Weiteres sein Bewenden.

VI.

Bei §. 18. ist verabredet, daß sowohl der Brigade-Commandeur als der Cavallerie-Major jeder seine Inspections-Berichte über die drei hanseatischen Contingente zusammenzufassen und an alle drei Senate gleichförmig zu erstatten haben.

Anstatt einer besonderen Instruction wird der Major auf §. 18. der hanseatischen Convention und die bestehenden oder zu erlassenden Dienstreglements verwiesen.

VII.

Zu §. 19. der hanseatischen Convention sind folgende Erläuterungen und Bestimmungen verabredet:

- 1) Zu Anstellungen von Seconde-Lieutenants oder Porte-épée-Fähnrichen der Cavallerie präsentirt von nun an diejenige Stadt, welche eine Vacanz zu besetzen hat, den Senaten der beiden anderen Städte, unter Mittheilung

theilung des vom Brigade-Commando eingezogenen Gutachtens (§. 13 der Brigade-Convention) einen Porte-épée-Fähnrich oder eine sonst qualifizierte Person zur Mitgenehmigung.

- 2) Alle Seconde-Lieutenants der Cavallerie bleiben, so lange sie Seconde-Lieutenants sind, in derjenigen Stadt, welche sie angestellt hat, etwanige Versetzungen nach §. 37 der Brigade-Acte vorbehalten.
- 3) Tritt in den höheren Chargen, vom Premier-Lieutenant an aufwärts, eine Vacanz ein, so präsentiert die Stadt, in deren Etat die Vacanz entstanden ist, den Senaten der beiden anderen Städte einen dazu zu ernennenden Officier und berücksichtigt dabei vorzugsweise, so viel thunlich, und nach Anhörung der Vorschläge des Brigade-Commando's, den in der Anciennetät folgenden Cavallerie-Officier der ganzen Division.
- 4) Die Patente sämmtlicher von nun an zu ernennender, oder nach gemeinschaftlichem Einverständniß aufrückender Cavallerie-Officiere, werden von allen drei Senaten vollzogen.

VIII.

Um dieses Aufrücken zu erleichtern, dient theils die sub Lit. D. regulirte Soldtabelle, theils sind in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen getroffen:

- 1) Sämmtliche Cavallerie-Officiere, mit Ausnahme des Majors, verbleiben auch für den Fall des Avancements, oder der Versetzung ohne Avancement, in der Invaliden-Casse derjenigen Stadt, welche sie zuerst angestellt hat; fahren fort die Beiträge von ihrer Gage und Zulage zu zahlen, welche in der Stadt wo sie eingetreten sind ihrem Range entspricht, und erhalten aus derselben Casse eintretenden Falles die ihnen nach den resp. Pensions-Reglements beifommende Pension. — Unter den Städten Lübeck und Bremen wird in dieser Hinsicht ein Pensions-Reglement verabredet werden.

Der Major aber wird eintretenden Falles von Hamburg pensionirt, auch wenn er vor seiner Anstellung als Major, Subaltern-Officier in Lübeck oder Bremen gewesen und zu den dortigen Cassen contribuiert haben sollte. Von dem Augenblicke seiner Ernennung zum Major an aber muß er dann auch die gesetzlichen Beiträge an die Hamburger Invaliden-Casse entrichten.

- 2) Alle Cavallerie-Officiere, mit Einschluß des Majors, verbleiben in den Wittwen- und Waisen-Cassen, in welche sie zuerst eingetreten sind, und die für Hamburg allein, und für Lübeck und Bremen schon jetzt insofern gemeinschaftlich bestehen, daß die nach Abschluß der Convention von 1834 angestellten Lübeck-Bremischen Officiere an den Cassen in Lübeck und Bremen je zur Hälfte Theil nehmen.

IX.

In keiner der drei freien Hansestädte wird einem Stabs-Officier der Infanterie oder Cavallerie, welcher einem anderen Stabs-officier gleichen Ranges in der Anciennetät nachsteht, ein höherer Rang gegeben werden, ohne vorherige Vereinbarung mit den beiden Schwesterstädten diesbezüglich getroffen zu haben.

X.

Nachdem durch Artikel I dieser Additional-Acte und Tabelle C. die Stellung der Nicht-Combattanten regulirt worden, wird noch zu den §§. 11 und 21 der Convention von 1834 bestimmt, daß für den Kriegsfall der Sammelplatz der Cavallerie-Reserve in der Regel in Hamburg sein wird, daß aber über den Sammelort des Ersatzes die Senate sich nöthigenfalls einigen werden.

XI.

Alle durch gegenwärtige Additional-Acte nicht abgeänderte Bestimmungen der hanseatischen Militair-Convention vom Februar 1834 bleiben in voller Kraft; auch soll diese Acte dieselbe Dauer haben, wie letztgedachte Convention, deren §. 22 auch auf sie volle Anwendung findet.

Die Ratificationen sollen innerhalb zweier Monate, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder, falls solches nicht erreichbar, baldmöglichst ausgetauscht werden.

Urkundlich ist diese Additional-Acte von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, den 13. October 1841.

gez: **Jac. Behrens**,
Senator.

gez: **J. H. A. Schumacher**,
Senator.

gez: **K. Sieveking**,
Syndikus.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Unters

Unter: Anlage A. zu A.

Friedensformation der beiden Hanseatischen Schwadronen.

Kopfzahl.			I. Hamburgische Formation.	
			a) Divisions: Stab.	
	1		Major.	
	1		Adjutant.	
	1		Stabsstrompeter.	
			b) Erste Schwadron.	
	1		Stabsrittmeister.	
	1		Premier: Lieutenant.	
	4		Seconde: Lieutenants.	
	1		Wachtmeister.	
	1		Fourier.	
	18		Unterofficiere, eventualiter Portes-épée-Fähnriche.	
	6		Trompeter.	
	243		Dragoner.	
	278		Köpfe.	
			150 Dragoner, gewöhnliches Contingent (1 pCt.)	
			62 " Reserve.	
			31 " Ersatzmannschaft.	
			243.	
Lübeck.	Bremen.	Zusammen	II. Lübeck: Bremische Formation.	
1	"	1	Rittmeister.	
"	1	1	Stabsrittmeister.	
1	1	2	Premier: Lieutenants.	
2	1	3	Seconde: Lieutenants.	
1	1	2	Wachtmeister.	
1	1	2	Fouriere.	
7	6	13	Unterofficiere, eventualiter Portes-épée-Fähnriche.	
3	3	6	Trompeter.	
72	88	160	Dragoner.	
88	102	190	Köpfe.	
			97 Dragoner, gewöhnliches Contingent (1 pCt.)	
			42 " Reserve.	
			21 " Ersatzmannschaft.	
			160.	

Bemerkung. In den obigen Chargen sind die Cadres für Reserve und Ersatz einbegriffen.

Unter-Anlage B. zu A.

Kriegsformation der drei Hanseatischen Schwadronen.

Kopfsahl.		Hamburg.	Lübeck.	Bremen.	Total.
Divisions - Stab.					
1	Major.....	1	"	"	1
1	Adjutant.....	1	"	"	1
1	Stabsstrompeter.....	1	"	"	1
		3			3
Gensd'armerie.					
1	Unterofficier.....	1	"	"	1
5	Gensd'armen.....	5	"	"	5
		6			6
Erste Schwadron. (Hamburg. Formation.)					
1	Stabsrittmeister.....	1	"	"	1
1	Premier - Lieutenant.....	1	"	"	1
2	Seconde - Lieutenants.....	2	"	"	2
1	Wachtmeister.....	1	"	"	1
1	Fourier.....	1	"	"	1
10	Unterofficiere.....	10	"	"	10
3	Trompeter.....	3	"	"	3
117	Dragoner.....	117	"	"	117
		136			136
Zweite Schwadron. (Lübeck-Brem. Format.)					
1	Rittmeister.....	"	1	"	1
1	Premier - Lieutenant.....	"	"	1	1
2	Seconde - Lieutenants.....	"	1	1	2
1	Wachtmeister.....	"	1	"	1
1	Fourier.....	"	1	"	1
10	Unterofficiere.....	"	5	5	10
3	Trompeter.....	"	2	1	3
117	Dragoner.....	18	43	56	117
		18	54	64	136
Dritte Schwadron. (Reserve d. Hansestädte.)					
1	Stabsrittmeister.....	"	"	1	1
1	Premier - Lieutenant.....	"	1	"	1
2	Seconde - Lieutenants.....	1	1	"	2
1	Wachtmeister.....	"	"	1	1
1	Fourier.....	"	"	1	1
10	Unterofficiere.....	7	1	2	10
3	Trompeter.....	2	1	"	3
116	Dragoner.....	12	"	"	"
		62	20	22	116
		84	24	27	135
Ersatzmannschaft.					
1	Seconde - Lieutenant.....	1	"	"	1
3	Trompeter.....	1	"	2	3
48	Dragoner.....	29	10	9	48
		31	10	11	52
468		278	88	102	468

Bemerkung. Nothigenfalls wird das Officiercorps durch Porte-épée-Fähnriche verstärkt. Im Fall der Mobilmachung, oder wenn sonst erforderlich, werden für die Ersatzmannschaft 6 Unterofficiere angestellt, von denen von Hamburg 4, von Lübeck 1 und von Bremen 1 zu stellen sind.

Water Works, N. Y.
Statement of the Board of Directors

Capital Stock		Surplus		Total	
1	100,000	1	100,000	2	200,000
2	100,000	2	100,000	4	200,000
3	100,000	3	100,000	6	200,000
4	100,000	4	100,000	8	200,000
5	100,000	5	100,000	10	200,000
6	100,000	6	100,000	12	200,000
7	100,000	7	100,000	14	200,000
8	100,000	8	100,000	16	200,000
9	100,000	9	100,000	18	200,000
10	100,000	10	100,000	20	200,000
11	100,000	11	100,000	22	200,000
12	100,000	12	100,000	24	200,000
13	100,000	13	100,000	26	200,000
14	100,000	14	100,000	28	200,000
15	100,000	15	100,000	30	200,000
16	100,000	16	100,000	32	200,000
17	100,000	17	100,000	34	200,000
18	100,000	18	100,000	36	200,000
19	100,000	19	100,000	38	200,000
20	100,000	20	100,000	40	200,000
21	100,000	21	100,000	42	200,000
22	100,000	22	100,000	44	200,000
23	100,000	23	100,000	46	200,000
24	100,000	24	100,000	48	200,000
25	100,000	25	100,000	50	200,000
26	100,000	26	100,000	52	200,000
27	100,000	27	100,000	54	200,000
28	100,000	28	100,000	56	200,000
29	100,000	29	100,000	58	200,000
30	100,000	30	100,000	60	200,000
31	100,000	31	100,000	62	200,000
32	100,000	32	100,000	64	200,000
33	100,000	33	100,000	66	200,000
34	100,000	34	100,000	68	200,000
35	100,000	35	100,000	70	200,000
36	100,000	36	100,000	72	200,000
37	100,000	37	100,000	74	200,000
38	100,000	38	100,000	76	200,000
39	100,000	39	100,000	78	200,000
40	100,000	40	100,000	80	200,000
41	100,000	41	100,000	82	200,000
42	100,000	42	100,000	84	200,000
43	100,000	43	100,000	86	200,000
44	100,000	44	100,000	88	200,000
45	100,000	45	100,000	90	200,000
46	100,000	46	100,000	92	200,000
47	100,000	47	100,000	94	200,000
48	100,000	48	100,000	96	200,000
49	100,000	49	100,000	98	200,000
50	100,000	50	100,000	100	200,000

Statement of the Board of Directors
The Board of Directors of the Water Works of the City of New York, in compliance with the provisions of the City Charter, have the honor to submit to the Board of Aldermen the following statement of the affairs of the Corporation for the year ending on the 31st day of December, 1842.

Unter-Anlage C. zu A.

S a n s e a t i s c h e
Nicht-Combattanten, Wagen und Pferde.

Hanseatische Nicht-Combattant

		Die drei Hansestädte.						
		Wagen.	4sp. Pferde.	2sp. Pferde.	1sp. Pferde.	Reits. Knechte.	Trains. Soldaten.	Personen.
Corps und Div.-Haupt-Quartier.								
	Brodwagen.....	1	4sp.	4			2	
	Medizinwagen.....	1	2sp.	2			1	
1	Zahlmeister, Cassirer, Officier.....			3	1	1	1	
1	Stabsfourier u. Schreiber (nicht beritten).....							1
1	Apotheker, Officier.....			1		1		
3		2	—	6	4	1	2	4
Brigade-Stub.								
1	Capitain, Adjutant.....			3				
1	Unterofficier.....			1				
2				4				
Lazareth.								
1	Lazareth-Inspector.....			2		1		
1	Stabsarzt.....			2		1		
1	Oberarzt.....			1		1		
8	Unterärzte.....							2
1	Apotheker.....							
2	do. Gehülfsen.....							
1	do. Arbeiter.....							
1	Berpfligungsbeamter.....			1		1		
2	Hospitaltschreiber.....							1
2	Köche.....							1
4	Oberfrankenwärter.....							1
17	Krankenwärter.....							4
1	Train-Unterofficier.....			1				1
	Apothekewagen.....	2	2sp.	4			2	
	Deckelwagen.....	4	4sp.	16			8	
	Spiegelwagen.....	3	4sp.	12			6	3
	Krankenwagen.....	6	2sp.	12			6	
	Reserve.....			2			1	
42		15	—	46	7	—	4	23
Bäckerei.								
4	Oberbäcker.....							1
19	Bäcker.....							3
4	Maurer.....							1
4	Zimmerleute.....							1
1	Sattler.....							
32								6
Cavallerie.								
1	Oberarzt.....			3		1		
2	Schwadrons-Bundärzte.....			2				
1	Pferdearzt.....			1				
1	Sattler.....							
1	Stabsfourier und Div.-Schreiber.....			1				
	Brodwagen.....	3	4sp.	12			6	
	Stabswagen.....	1	4sp.	4			2	
	Patronenkarren.....	2	2sp.	4			2	1
	Patronenkarren, unbespannt.....	1	2sp.					
	Feldschmieden.....	3	1sp.			3	3	
	1ste Schwadron.....					2	2	
	2te do.....					2	2	
	3te do.....					1	1	
	1 Major, Div.-Chef.....					2		
	14 Officiere.....					14		
6		10	—	20	7	8	17	18

Unter, Anlage W. in A.

Verpflichtungs-Geld

Banknoten Contingente im Frieden.

Unter: Anlage D. zu A.

Verpflegungs-Stat

für die

Hanseatischen Contingente im Frieden.

Verpflegungs-Stat für die Sanseati

Nation.	Portion.		Besoldung.		Quartier
			monatlich.		Geld
			fl.	c.	fl.
A. Infanterie.					
2	—	1 Stabsofficier und Bataillons-Chef.....	240	—	25
1	—	1 Stabsofficier, wenn er nicht Bataillons-Chef ist.....	200	—	25
—	—	1 Capitain und Compagnie-Chef.....	120	—	20
—	—	1 Stabs-capitain.....	90	—	20
—	—	1 Premier-Lieutenant.....	60	—	10
—	—	1 Seconde-Lieutenant.....	50	—	10
1	—	Zulage an den Lieutenant welcher Bataillons-Adjutant ist.....	10	—	5
—	—	1 Porte-épée-Fähnrich.....	6	—	—
—	—	Zulage statt Bekleidung und Verpflegung.....	—	—	—
—	1	1 Feldwebel.....	15	—	—
—	1	1 Stabs-Fourier.....	12	—	—
—	1	1 Sergeant.....	9	—	—
—	1	1 Gefreiter, Corporal.....	9	—	—
—	1	1 Fourier.....	6	—	—
—	1	1 Unterofficier 1 ^{ter} Classe.....	6	—	—
—	1	1 Unterofficier 2 ^{ter} Classe.....	4	—	—
—	1	1 Bataillons-Tambour und Stabs-hornist.....	6	—	—
—	1	1 Tambour oder Hornist.....	4	—	—
—	1	1 Sappeur-Unterofficier.....	6	—	—
—	1	1 Sappeur.....	5	—	—
—	1	1 Soldat.....	3	—	—
B. Jäger.					
—	—	1 Premier-Lieutenant.....	70	—	10
—	—	1 Seconde-Lieutenant.....	60	—	10
—	1	1 Feldwebel.....	15	—	—
—	1	1 Sergeant.....	10	—	—
—	1	1 Unterofficier.....	8	—	—
—	1	1 Oberjäger.....	4	—	—
—	1	1 Hornist.....	4	—	—
—	1	1 Jäger.....	4	—	—
C. Cavallerie.					
4	—	1 Major und Divisions-Chef.....	300	—	35
3	—	1 Rittmeister und Escadrons-Chef.....	200	—	20
3	—	1 Stabs-Rittmeister.....	120	—	20
2	—	1 Premier-Lieutenant.....	80	—	10
2	—	1 Seconde-Lieutenant.....	70	—	10
1	—	1 Porte-épée-Fähnrich.....	8	—	—
—	—	Zulage statt Bekleidung und Verpflegung.....	—	—	—
1	1	1 Wachtmeister.....	15	—	—
1	1	1 Fourier.....	10	—	—
1	1	1 Stabs-Trompeter.....	10	—	—
1	1	1 Trompeter.....	8	—	—
1	1	1 Unterofficier 1 ^{ter} Classe.....	8	—	—
1	1	1 Unterofficier 2 ^{ter} Classe.....	6	—	—
1	1	1 Reiter.....	4	—	—

Bemerkungen.

- 1) Obige Berechnung ist nach Gulden und Centz aufgestellt, und der Gulden zu 100 Centz, 10 fl. aber dieses Verhältniß angenommen werden.
- 2) Auf Dienstreisen empfängt der Cavallerie-Divisions-Chef 12 fl. per Tag, der Cavallerie-Adjutant 6 der Adjutant wird in der Regel in Begleitung des Chefs sein.
- 3) Die Ration besteht aus 8 A. Hafer, 8 A. Heu und 6 A. Stroh. Wenn sie nicht in natura geliefert Preisen vorbehaltlich einer Erhöhung.
- 4) Wenn bei der Mobilmachung der Cavallerie Gefreite ernannt werden sollten (§. 10. der Sanseatischen 1 fl. monatlich erhalten.

Preussischen Contingente im Frieden.

Artier- feld.	Garnisons- Zulage.	Extra-Garnisons-Zulage.						Total-Zahlung.					
		in Lübeck und Bremen.		in Hamburg.		in Lübeck und Bremen.		in Hamburg					
		monatlich.	monatlich.	monatlich.	monatlich.	monatlich.	monatlich.	in fl.	in Courant.	in fl.	in Courant.		
monatlich.	monatlich.	fl	c.	fl	c.	fl	c.	fl	c.	fl	c.	m/.	ß
5	—	—	—	—	—	56	43	265	—	321	43	450	—
5	—	—	—	—	—	—	—	225	—	225	—	315	—
0	—	—	—	—	—	38	57	140	—	178	57	250	—
0	—	—	—	—	—	—	—	110	—	110	—	154	—
0	—	—	—	—	—	19	29	70	—	89	29	125	—
0	—	—	—	—	—	11	43	60	—	71	43	100	—
5	—	—	—	—	—	20	71	15	—	35	71	50	—
—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	—	—	—	—	—	—	40	—	40	—	56	—
—	5	—	—	—	—	1	43	20	—	21	43	30	—
—	5	—	3	—	—	—	14	20	—	17	14	24	—
—	5	—	—	—	—	3	14	14	—	17	14	24	—
—	5	—	—	—	—	1	—	14	—	15	—	21	—
—	4	—	4	—	—	—	71	14	—	10	71	15	—
—	4	—	—	—	—	—	71	10	—	10	71	15	—
—	3	—	—	—	—	—	14	7	—	7	14	10	—
—	4	—	—	—	—	11	43	10	—	11	43	16	—
—	1	—	—	—	—	2	50	5	—	7	50	10	8
—	4	—	—	—	—	—	71	10	—	10	71	15	—
—	2	—	—	—	—	—	14	7	—	7	14	10	—
—	1	—	—	—	—	1	36	4	—	5	36	7	8
0	—	—	—	—	—	18	21	80	—	98	21	137	8
0	—	—	—	—	—	10	36	70	—	80	36	112	8
—	5	—	—	—	—	3	57	20	—	23	57	33	—
—	5	—	—	—	—	4	29	15	—	19	29	27	—
—	4	—	—	—	—	3	—	12	—	15	—	21	—
—	3	—	—	—	—	1	57	7	—	8	57	12	—
—	1	—	—	—	—	2	50	5	—	7	50	10	8
—	1	—	—	—	—	1	43	5	—	6	43	9	—
5	—	—	—	—	—	—	71	335	—	335	71	470	—
0	—	—	—	—	—	—	—	220	—	220	—	308	—
0	—	—	—	—	—	—	—	140	—	140	—	196	—
0	—	—	—	—	—	17	14	90	—	107	14	150	—
0	—	—	—	—	—	5	71	80	—	85	71	120	—
—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	38	—	—	—	—	—	—	50	—	50	—	70	—
—	5	—	—	—	—	8	57	20	—	28	57	40	—
—	4	29	—	72	—	—	—	15	—	14	29	20	—
—	5	—	—	—	—	8	57	15	—	23	57	33	—
—	4	—	—	—	—	2	29	12	—	14	29	20	—
—	4	—	—	—	—	2	29	12	—	14	29	20	—
—	3	—	—	—	—	—	29	9	—	9	29	13	—
—	1	—	—	—	—	2	50	5	—	7	50	10	8

10 fl. der gleich 14 Mark Courant, oder 5 Thaler Gold angenommen. Bei gemeinschaftlichen Berechnungen soll
 6 fl. an täglichen Diäten, außerdem kann der Divisions-Chef 2 fl. per Meile an Fuhrwerk berechnen;
 wenn geliefert wird, so soll sie den Officieren mit 12 fl. monatlich vergütet werden; bei besonders hohen Fourage-
 (aus der Convention), so soll deren Zahl per Schwadron nicht 12 übersteigen und dieselben eine Feldzulage von

Anlage B.

mit Unter-Anlagen I. II.
zum Antrage des Senats.

Z u s a t z = A c t e

zur

Lübeck : Bremischen Militair : Conventionvom ^{October}_{November} 1834.

Um die, von der hohen deutschen Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 24. Juni 1841 erlassenen weiteren Anordnungen, zur Sicherung der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres, mit den zwischen den freien Hansestädten Lübeck und Bremen bestehenden Vereinbarungen über die hinsichtlich ihrer Bundes-Contingente erforderlich geachteten gemeinschaftlichen Militair-Einrichtungen, wie sie durch die Convention vom ^{October}_{November} 1834 geordnet sind, in Uebereinstimmung zu bringen, und zugleich einige in dieser Convention zu einer künftigen Verständigung für den Fall der Mobilmachung ausgesetzte Gegenstände schon jetzt vollständig zu reguliren, haben die hohen Senate gedachter beider Städte zu einer gemeinsamen Verathung und eventualiter zum Abschlusse einer ergänzenden Acte abgeordnet:

von Seiten Lübeck's:

Senator Jacob Behrens;

von Seiten Bremen's:

Senator Dr. Isaac Hermann Albert Schumacher,

welche, mit Berücksichtigung einer aus gleicher Veranlassung mit dem hohen Senate von Hamburg vereinbarten Additional-Acte zu der zwischen den drei Hansestädten im Februar 1834 abgeschlossenen Militair-Convention, sich, nach Austausch ihrer Vollmachten, über folgende, die Convention vom ^{October}_{November} 1834 ergänzende oder resp. modificirende Acte mit einander vereinbart haben.

§. 1.

Da das gemeinschaftliche Infanterie-Bataillon, wenn nach dem neuesten Bundesbeschlusse noch die Reserven hinzukommen, für die bisherige Formation in vier Compagnien zu stark wird, indem zu stellen hat:

	Lübeck	Bremen	zusammen
einfaches Contingent.....	320	381	701
$\frac{1}{3}$ pCt. Reserve.....	106	127	233
und um die Ersatzmannschaft felddienst-	426	508	934
tauglich auszubilden, noch hinzukommt:			
$\frac{1}{6}$ pCt. mit.....	53	64	117
zusammen.....	479	572	1051

so soll es jetzt zu sechs Compagnien formirt werden, also, daß in jeder Stadt, neben den bestehenden zwei Compagnien, noch eine Reserve-Compagnie hinzukommt,

welcher auch erforderlichen Falls die Ersatzmannschaft, um diese auszubilden, hinzugefügt werden mag.

Sie sind als fünfte und sechste Compagnie zu bezeichnen.

§. 2.

Das gemeinschaftliche Officiercorps besteht, außer den zum gemeinschaftlichen Stabe gehörenden Bataillons-Commandeur und Bataillons-Adjudanten, aus neunzehn Officieren, nämlich:

einem (zweiten) Stabsofficier (Major) als Compagniechef,
fünf Capitains, Compagniechefes,
einem Stabscapitain,
fünf Premier-Lieutenants,
sieben Seconde-Lieutenants.

Sollte im Fall der Mobilmachung diese Zahl der Officiere sich nicht als ausreichend erweisen, so wird nach Maaßgabe des letzten Satzes des §. 7. der Convention verfahren.

§. 3.

Stationirt sind

1) in der Stadt, in welcher der Bataillonsstab ist:

der Bataillons-Commandeur,
drei Capitains,
drei Premier-Lieutenants, }
vier Seconde-Lieutenants, } wovon Einer Adjutant ist;

2) in der andern Stadt:

der zweite Stabsofficier, zugleich Compagniechef,
zwei Capitains,
ein Stabscapitain,
zwei Premier-Lieutenants,
vier Seconde-Lieutenants von denen Einer als für die Ersatzmannschaft erforderlich angenommen ist, und sonst der Compagnie des Stabsmajors mitgetheilt wird.

§. 4.

Jede Compagnie hat einen Feldwebel, zwei Sergeanten, neun Unterofficiere und vier Spielleute. Statt der Unterofficiere können auch Porte-épée-Fähnriche angestellt werden, auch kann eine angemessene Zahl der Unterofficiere zur zweiten Classe gehören.

Das gemeinschaftliche Bataillon ist hiernach also eingetheilt, wie die Anlage I. ergibt.

Es ist zugleich dabei angenommen, daß durch die Anstellung von Befreiten (§. 11. der Convention) die Mittel gegeben sind, für die Ersatzmannschaft Unterofficiere heranzubilden (Bundesbeschluß vom 24. Juni d. J. Lit. H.).

§. 5.

Indem die Bestimmungen des §. 9. der Convention theils bereits ihre Erfüllung erhalten haben, theils unverändert beibehalten werden, wird nur zu Nr. 4 abändernd festgestellt:

daß das Recht der Präsentation zu der erledigten Stelle eines untern Officiers nicht alterniren, sondern allemal dem Senate derjenigen Stadt zustehen soll, worin die zu besetzende Vacanz entstanden ist, wie denn auch diese Präsentation und die gemeinschaftliche Ernennung sich auf die etwa anzustellenden Porte-épée-Fähnriche erstrecken soll.

§. 6.

Wegen der gleichmäßigen Besoldung wird sich auf den, der zwischen den drei Hansestädten vereinbarten Additional-Acte sub Lit. D. beigefügten Verpflegungs-Stat bezogen, welcher diese verschiedenen Besoldungsverhältnisse künftig, statt des unter Anlage A. der Lübeck-Bremischen Convention von 1834 beigefügten Verpflegungs-Stats, normiren soll; jedoch werden die in den Bemerkungen zu Letzterem unter N^o 2. 3. 4. 5 und 7 enthaltenen Bestimmungen beibehalten.

Auch ist von dem vorgedachten Etat Lit. D. die Bemerkung wegen der Cavallerie-Gefreiten auf die Infanterie dahin zu erstrecken, daß deren Zahl im Kriege nicht größer als 9 per Compagnie sein darf, diese aber, wie bei der Cavallerie, eine Feldzulage von 1 fl. monatlich erhalten sollen.

§. 7.

Da in der hanseatischen Additional-Acte festgesetzt ist:

- 1) daß den Cavallerie-Officieren für den Fall eines Ausmarsches die Quartierzulage für ihre Familien verbleiben solle;
- 2) daß es im Uebrigen wegen der Feldzulage bei der Bestimmung des §. 44. der Brigade-Convention verbleiben, und für die Equipirungs- und Remontegelder die Vorschrift der Bemerkung 1. der Beilage C. zu der nämlichen Convention in Anwendung kommen solle;

so werden diese Bestimmungen auch für die Officiere des Bataillons angenommen.

§. 8.

Zum §. 16. der Convention wird festgesetzt, daß die Inspections-Berichte des Bataillons-Commandeur hinkünftig von ihm über beide Infanterie-Contingente zusammengefaßt und an beide Senate gleichförmig erstattet werden sollen.

Auch wird der Schlusssatz dieses Paragraphen dahin näher bestimmt, daß in Friedenszeiten jeder Stadt überlassen sei, den Präsentstand ihres Contingents zu reguliren, und von den Chargen und der Mannschaft so viele zu beurlauben, als die Bundesgesetze nach der von den Städten angenommenen Alternative, „die Kopfzahl um ein Dritttheil zu erhöhen“ (siehe Art. I, 2 des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841), gestatten, und mit Benützung der durch Art. A, 2 und 3, und I, 1 und 2 des erwähnten Bundesbeschlusses nachgelassenen Erleichterungen.

§. 9.

Zum §. 17. wird bestimmt, daß die sub I erwähnten Verhältnisse sich theils in dem Vorstehenden, theils in der hanseatischen Additional-Acte geordnet finden, so wie auch hinsichtlich der sub 2 erwähnten Leistungen bereits in ebengedachter Acte das Erforderliche festgesetzt und eine Vertheilung vorgenommen ist; es wird sich daher hier darauf und wegen Letzterer insbesondere auf die dort angefügte Anlage C. bezogen.

Außerdem wird für den Fall der Mobilmachung Bremen die Anschaffung der für das Feldlazareth erforderlichen Medicamente und derjenigen ökonomischen Utensilien, welche in der Anlage B. eines vom Brigade-General am 15. Februar d. J. erstatteten Berichtes sub XII. verzeichnet sind, übernehmen, wogegen Lübeck die Besorgung derjenigen übernimmt, welche daselbst unter I. bis XI. aufgeführt worden.

§. 10.

Zu §. 18. der Convention hat man, nach Vernehmung der Vorschläge des Brigade-Generals, wegen des durch die abgeänderten Einrichtungen erweiterten Bedarfs, sich wegen der Anstellung des in Fällen der Mobilmachung erforderlichen nicht freien Personals, und wegen der Anschaffung der dafür und zum Train des Bataillons erforderlichen Wagen und Pferde auf die Weise vereinbart und vertheilt, wie die Anlage II. dieser Acte näher ergibt.

Die Uniformirung, Equipirung und Ausrüstung dieser Nicht-Combattanten wird gleichförmig, wie in der hanseatischen Additional-Acte vereinbart ist, beschafft.

§. 11.

Da das Aufrücken der Cavallerie-Officiere und das bei der Anstellung derselben zu beobachtende Verfahren bereits in der hanseatischen Additional-Acte geordnet worden, so haben die Bestimmungen des §. 19. der Lübeck-Bremischen Convention dadurch ihre vollkommene Erledigung gefunden.

§. 12.

Hinsichtlich der Pensionirung der Officiere bleibt es bei den Bestimmungen des §. 21. der Convention und demjenigen, was in Beziehung darauf in Betreff der Cavallerie-Officiere in die hanseatische Additional-Acte aufgenommen ist, und wird nur hinzugefügt, daß man, weil in beiden Städten wegen der zu bewilligenden Pension nach gleichen Grundsätzen verfahren werden muß, sich des Fördersamsten über ein Pensions-Reglement verständigen wolle.

§. 13.

Wegen der Versorgung der Officiers-Wittwen soll es ferner bei der schon bestehenden Einrichtung verbleiben, daß jeder neuangestellte Officier beider Waffengattungen der in jeder Stadt bestehenden Officiers-Wittwen-Casse für eine halbe Quote beizutreten verpflichtet ist.

§. 14.

Alle durch die gegenwärtige Zusatz-Acte nicht abgeänderten Bestimmungen der Lübeck-Bremischen Convention vom ^{October}_{November} 1834 bleiben in voller Kraft, auch soll diese Acte dieselbe Dauer haben, wie letztgedachte Convention, deren §. 22. auf sie volle Anwendung findet.

Die Ratificationen sollen innerhalb zweier Monate, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder, falls solches nicht erreichbar, baldmöglichst ausgetauscht werden.

Urkundlich ist diese Zusatz-Acte von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, den 17. October 1841.

gez: **J. Behrens,**
Senator.

(L. S.)

gez: **J. H. A. Schumacher,**
Senator.

(L. S.)

Unter:

Unter-Anlage I. zu B.

Formation

des Lübeck-Bremischen Infanterie-Bataillons

in 6 Compagnien.

Kopfsahl.	
I. Lübeckische Formation (so lange der Stab in Lübeck ist).	
a) Bataillons-Stab:	
1	Major.
1	Adjutant, Lieutenant.
1	Stabsfourier.
1	Stabstambour.
1	Stabshornist.
b) 3 Compagnien:	
3	Capitains, Compagniechefs.
3	Premier-Lieutenants.
3	Seconde-Lieutenants.
3	Feldwebel.
6	Sergeanten und Fouriere.
27	Unterofficiere, eventualiter Porte-épée-Fähnriche.
12	Spielleute, Tambours und Hornisten.
417	Füsilere und Schützen.
479	Köpfe.
	320 Füsilere und Schützen, gewöhnliches Contingent (1 pCt.)
	106 " " " Reserve ($\frac{1}{3}$ pCt.)
	53 " " " Ersatzmannschaft ($\frac{1}{6}$ pCt.)
	<u>479</u>
II. Bremische Formation (so lange der Stab nicht in Bremen ist).	
3 Compagnien:	
1	Stabsmajor, Compagniechef.
2	Capitains, Compagniechefs.
1	Stabscapitain.
2	Premier-Lieutenants.
4	Seconde-Lieutenants.
3	Feldwebel.
6	Sergeanten und Fouriere.
27	Unterofficiere, eventualiter Porte-épée-Fähnriche.
12	Spielleute, Tambours und Hornisten.
514	Füsilere und Schützen.
572	Köpfe.
	381 Füsilere und Schützen, gewöhnliches Contingent (1 pCt.)
	127 " " " Reserve ($\frac{1}{3}$ pCt.)
	64 " " " Ersatzmannschaft ($\frac{1}{6}$ pCt.)
	<u>572</u>

- Bemerkung.** 1) Ist der Bataillons-Stab in Bremen stationirt, so verringert sich die Kopfsahl der Bremer Füsilere und Schützen des gewöhnlichen Contingents durch die Uebernahme der 2 Stabs-officiere und 3 Stabschergen, nach Abzug eines abzugebenden Compagnie-Officiers, um 4 Köpfe. In gleicher Weise ist die Kopfsahl der Lübeckischen Füsilere und Schützen um 4 Köpfe sodann zu vermehren.
- 2) In die obigen Chergen sind die Cadres für Reserve und Ersatz einbegriffen.

Lübeck-Bremische Infanterie. Nicht-Combattanten und Train.

1842. December 2.

241

	Die beiden Städte.						Lübeck.						Bremen.					
	Reamte	Wagen	Sing.	Späde	Späde	Späde	Reamte	Wagen	Sing.	Späde	Späde	Späde	Reamte	Wagen	Sing.	Späde	Späde	Späde
Rechnungsführer	1												1					
Stabsfourier	1												1					
Berater	2						1						1					
Unterärzte, Wundärzte	1						1						1					
Büchsenmacher	2						1						1					
Bandagenträger		3	4p.	12				6	4	4p.	1			2	4p.	8		4
Patronenwagen		3	4p.	12				6	4	4p.	1			2	4p.	8		4
Brodwagen		1	4p.	4				2	4	4p.	1			2	4p.	8		1
Stabswagen		2	2p.	4				2	4	2p.	1			2	2p.	4		2
Requisiten = Wagen		4	2p.	8				4	4	2p.	2			1	2p.	2		1
Bagage = Karren		1	2p.	2				1	4	4p.	—			1	2p.	2		1
Medizin = Karren		4	4p.	—														
Patronenwagen, unbespannt	1												1					
Train = Unterofficier				4				4			2							
Officier = Bagage																		
Officier = Reitknechte																		
	8	18	—	42	4	3	3	4	25	—	10	18	5	8	—	24	3	14

Bemerkung. Der Stabsfourier ist unter die Combattanten gerechnet, und wird von derjenigen Stadt gestellt, in welcher der Bataillons-Stub ist.

Einzelne		Gesamt	
Nr.	Art	Nr.	Art
1	...	1	...
2	...	2	...
3	...	3	...
4	...	4	...
5	...	5	...
6	...	6	...
7	...	7	...
8	...	8	...
9	...	9	...
10	...	10	...
11	...	11	...
12	...	12	...
13	...	13	...
14	...	14	...
15	...	15	...
16	...	16	...
17	...	17	...
18	...	18	...
19	...	19	...
20	...	20	...
21	...	21	...
22	...	22	...
23	...	23	...
24	...	24	...
25	...	25	...
26	...	26	...
27	...	27	...
28	...	28	...
29	...	29	...
30	...	30	...
31	...	31	...
32	...	32	...
33	...	33	...
34	...	34	...
35	...	35	...
36	...	36	...
37	...	37	...
38	...	38	...
39	...	39	...
40	...	40	...
41	...	41	...
42	...	42	...
43	...	43	...
44	...	44	...
45	...	45	...
46	...	46	...
47	...	47	...
48	...	48	...
49	...	49	...
50	...	50	...
51	...	51	...
52	...	52	...
53	...	53	...
54	...	54	...
55	...	55	...
56	...	56	...
57	...	57	...
58	...	58	...
59	...	59	...
60	...	60	...
61	...	61	...
62	...	62	...
63	...	63	...
64	...	64	...
65	...	65	...
66	...	66	...
67	...	67	...
68	...	68	...
69	...	69	...
70	...	70	...
71	...	71	...
72	...	72	...
73	...	73	...
74	...	74	...
75	...	75	...
76	...	76	...
77	...	77	...
78	...	78	...
79	...	79	...
80	...	80	...
81	...	81	...
82	...	82	...
83	...	83	...
84	...	84	...
85	...	85	...
86	...	86	...
87	...	87	...
88	...	88	...
89	...	89	...
90	...	90	...
91	...	91	...
92	...	92	...
93	...	93	...
94	...	94	...
95	...	95	...
96	...	96	...
97	...	97	...
98	...	98	...
99	...	99	...
100	...	100	...

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Zusatz = Acte III

zu der

Convention wegen Verbindung der Contingente Oldenburgs und der freien Hansestädte zu einer Brigade.

Nachdem durch neuere Bundesbestimmungen, besonders aber durch den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841, dann auch die zu Hannover im Frühjahr 1841 verabredeten Ergänzungen der Corpsacte vom 25. Juni 1835, verschiedene Erläuterungen und Erweiterungen der Bundes-Kriegsverfassung und der in Gemäßheit derselben abgeschlossenen Verträge stattgefunden hatten, so wurde für nöthig erachtet, auch die unter dem 6. Januar 1834 zwischen Oldenburg und den drei freien Hansestädten abgeschlossene Brigade-Convention und deren Zusatz-Acte einer Revision zu unterwerfen und die in Folge jener Bundesbeschlüsse und Verträge erforderlichen Aenderungen näher zu verabreden. Zu diesem Zwecke hatten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Ihren Geheimenrath und Oberschenk Baron von Beaulieu-Marconnay,
Großkreuz etc. etc.;

und

Ihren Adjutanten, den Oberstlieutenant Mosle, Regiments-Commandeur
und Ritter etc. etc.

Die Hohen Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg:
den Senator der freien Hansestadt Bremen, Dr. Schumacher;

welche Bevollmächtigte, nach gegenseitiger Legitimation durch die erhaltenen Vollmachten, die in nachfolgender Zusatz-Acte A II zusammengestellten Erläuterungen und Bestimmungen vereinbart haben.

§. 1.

In dem §. 2 der Brigade-Convention vom 6. Januar 1834, welcher die Stärke und Eintheilung der Contingents-Mannschaft der Brigade (1 Procent der Bevölkerung) enthält, ist hier nachträglich zu bemerken, daß die Infanterie des Hamburgischen Contingents in ein Bataillon von sechs Compagnien und 958 Köpfen und in ein Jägerdetaschement von 62 Köpfen eingetheilt ist.

(70)

§. 2.

§. 2.

Nach §. 3 der gedachten Brigade-Convention hat Oldenburg nur das gemeinschaftliche Artillerie-Contingent von 314 Köpfen in einer Batterie von acht Geschützen gegen eine von den freien Hansestädten zu zahlende Aversionalsumme übernommen.

Vom 1. Mai 1842 an übernimmt Oldenburg die Verpflichtung, nicht nur die Contingents-Mannschaft, (314 Köpfe), sondern auch die Reserve (105 Köpfe) und die erste Ersatz-Mannschaft (52 Köpfe) der gemeinschaftlichen Artillerie, nach den §§. 33 und 34 der „Nähern Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes“ und nach den erläuternden Zusätzen D. und J. des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 zu stellen, und zwar, im Fall mit dem Contingent zugleich die Reserve (§. 33 der „Nähern Bestimmungen“) gefordert werden sollte, in zwei Batterien zu sechs Geschützen eine jede.

§. 3.

Als Entschädigung für die auf solche Weise an Officieren, Mannschaft, Pferden, Material und Gebäuden vergrößerte Artillerie-Formation zahlen die drei freien Hansestädte vom 1. Mai 1842 an gerechnet, jährlich praenumerando die Summe von eilftausend fünfhundert Reichsthaler in Golde, so daß mit Einschluß der bisher für Brigadestab, Artillerie, Militärschule und Train des Brigadestabes stipulirten 13,500 $\mathfrak{R}$, (§. 6 der Zusätze vom 6. Januar 1834), am 1. Mai jedes Jahres von nun an fünf und zwanzigtausend $\mathfrak{R}$ thlr. in Golde an den Intendanten der Brigade kostenfrei von Seiten der freien Städte übersandt werden.

Diese Vergütungssumme soll, so lange die Brigadeverbindung zwischen Oldenburg und den freien Städten besteht, nicht verändert werden, jedoch mit Ausnahme der im §. 15 vorgesehenen Fälle.

§. 4.

Die nach dem vorhergehenden §. pro 1842 nachzuzahlenden eilftausend fünfhundert $\mathfrak{R}$ thlr. in Golde sollen als eine Entschädigung für die von Oldenburg für die erste Formation der vermehrten Artillerie, für Material, Gebäude, Anstellungen und Besoldungen aufzuwendenden Kosten angesehen werden. Dagegen wird von Oldenburg auf jede fernere Entschädigung für Anschaffung neuer Geschütze und Wagen, so wie für Neubauten und nothwendig werdende Aenderungen des Materials überhaupt, für jetzt und für die Zukunft im Frieden verzichtet.

§. 5.

In der, §. 3 dieser Acte stipulirten Aversionalsumme sind die Werbe- und Entschädigungsgelder für die von Oldenburg anzuschaffende Hanseatische Mannschftsquote der Artillerie (157 Mann Contingents-, 52 Mann Reserve- und 26 Mann Ersatzmannschaft, zusammen 235 Mann) mit eingerechnet, indeß gilt dies nur für den Frieden und für die ersten beiden Nachsendungen = $\frac{1}{6}$ Procent der Bevölkerung im Fall einer Mobilmachung oder eines Krieges.

Die

Die fernere Ergänzungs-Mannschaft der Hanseatischen Artilleriequote im Fall eines Krieges wird, nach vorhergegangener dann zu treffender Vereinbarung, entweder von den freien Städten in natura gestellt, oder auf ihre besonders zu berechnenden Kosten angeschafft werden.

§. 6.

Oldenburg ist verbunden, für den Fall einer Mobilmachung alles dasjenige Material der gemeinschaftlichen Artillerie-Formation bereit zu halten und zu liefern, welches die Bundesbestimmungen als schon im Frieden vorhanden fordern. Die Kosten des etwa erst in Folge der Mobilmachung anzuschaffenden Materials gehören dagegen zu den, §. 3 der Brigade-Convention erwähnten Mobilmachungskosten und werden gemeinschaftlich von Oldenburg einer- und den freien Städten andererseits getragen.

§. 7.

Da in Folge obiger vermehrter Formation der gemeinschaftlichen Artillerie, im Fall eines Aufrufs von Contingent und Reserve zugleich, zwei Batterien mit zwölf Geschützen von der Brigade gestellt werden, so soll diese vergrößerte und mehr als vollständige Aufstellung den übrigen Staaten des 10. Bundesarmee-corps angezeigt und betreffenden Falls dahin geltend gemacht werden, daß der Brigade ihr Antheil an der in den Bundesbestimmungen begründeten Stellung einer 12 Adigen Batterie für die 2te Division erlassen werde.

§. 8.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 unter H. und J. wird bei der Oldenburgischen Infanterie die vorhandene Eintheilung in vier Bataillone beibehalten werden, welche zusammen 2,810 Köpfe an Contingents-Mannschaft stark sind. Im Fall eines Aufrufs der Reserve mit dem Contingent zugleich, soll in dieselben die schon im Frieden in zwei Compagnien formirte völlige ausexercirte Reserve-Mannschaft von zusammen gegen 760 Köpfen einrangirt werden, wodurch dann jedes Bataillon (nach Abzug der Stäbe) etwa 890 Mann stark wird.

Auch das Ersatzdepot ($\frac{1}{6}$ Procent der Bevölkerung nach §. 4 der „Näheren Bestimmungen“) ist für die Oldenburgische Infanterie durch Aufstellung zweier Depot-Compagnien, welche zusammen über 600 Köpfe stark sind und mit den erforderlichen Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen sind, schon im Frieden vollständig vorhanden.

§. 9.

Die Reserve- und die Ersatz-Mannschaft des Lübeckisch-Bremischen Bataillons soll, zusammen 350 Köpfe stark, in zwei besondere mit Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehene Compagnien (wovon eine zu Lübeck und eine zu Bremen) aufgestellt und gehörig eingeübt werden. Im Fall eines Aufrufs von Contingent und Reserve zugleich, wird die etatsmäßige Reservemannschaft (106 Mann für Lübeck und 127 Mann für Bremen) aus diesen Compagnien herausgezogen und den vier Feldcompagnien des Bataillons einrangirt werden, wodurch dasselbe auf die Stärke von über 900 Köpfen gebracht wird.

(70*)

§. 10.

§. 10.

In Hamburg wird die matricularmäßige Reserve- und Ersatz-Mannschaft der dortigen Infanterie und Jäger von zusammen 510 Mann, inclusive der dazu gehörenden permanent in Dienst bleibenden Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten, mit den bisherigen sechs Compagnien und respective dem Jägerdetachement eingeübt und ausgebildet werden, und dann im Verbande mit diesen Abtheilungen bleiben. Wird Contingent und Reserve zugleich von dem Bunde gefordert, so werden aus den sechs Compagnien, mit Hinzuziehung der Reserve-, aber nach Ausscheidung der Ersatz-Mannschaft, acht Compagnien in zwei Bataillonen formirt, deren jedes etwa 640 Combattanten zählt, und denen außerdem das Jägerdetachement von 62 Köpfen Contingents-Mannschaft und 21 Reservisten zugegeben wird.

§. 11.

Bei den beiden Hanseatischen Dragoner-Escadrons wird die Reserve- und Ersatz-Mannschaft in bundesgesetzlicher Stärke schon im Frieden eingetheilt und vorbereitet sein, mit Einschluß der erforderlichen Cadres an Officieren, Unterofficieren und Trompetern. Werden im Fall eines Bundeskrieges Contingent und Reserve zusammen aufgeboden, so sollen, nach Abzug der für den Stab und die Armee-Genèd'armee bestimmten Mannschaft, drei Escadrons, eine jede zu 136 Köpfen, formirt werden, so daß der ausrückende Stand der Hanseatischen Cavallerie 416 Combattanten (312 Contingentisten und 104 Reservisten) beträgt.

§. 12.

Die Stärke und Eintheilung der durch die Reserve verstärkten Contingente der Brigade ergibt sich sonach aus nachfolgender Zusammenstellung:

	Bataillons.	Escadrons.	Batterien.	Geschütze.	Artilleristen.	Cavalleristen.	Infanteristen, Jäger und Pioniere.	Total der Combattanten.	Stärke des Ersatz-Depots.
Oldenburg stellt	4	—	2	12	419	—	3,563	3,982	498
Lübeck "	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	—	—	77	426	503	63
Bremen "	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	—	—	92	508	600	75
Hamburg "	2	2	—	—	—	247	1,360	1,607	201
Zusammen....	7	3	2	12	419	416	5,857	6,692	837

§. 13.

In Bezug auf die Ausrüstung, die Einübung und den Präsenzstand, wie in jeder andern Rücksicht, soll bei der innern Formation der verschiedenen Contingente, Reserve- und Ersatz-Abtheilungen den bestehenden Bundesvorschriften und namentlich den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1841 in allen Staaten der Brigade ein vollständiges Genüge geleistet werden.

§. 14.

§. 14.

Die hohen contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, ihre Einrichtungen so zu treffen, daß am 1. Mai 1843 alle in den vorhergehenden §§. verabredeten Formationen, Ausrüstungen und Anstellungen verfügt und beendet sind, mit alleiniger Ausnahme des completeu Bestandes der Reserve- und Ersatz-Mannschaft, als welcher in mehreren Staaten erst successive durch die jährlichen Aushebungen zu erreichen sein wird. Es wird indeß vereinbart, daß spätestens am 1. Mai 1845 der complete Mannschaftebestand für Reserve- und Ersatzdepot in allen Staaten erreicht sein soll.

Der Brigade-Commandeur wird beauftragt, zuerst im Frühjahr 1843 nach seiner dann abzuhaltenden Inspection, demnächst aber alle Jahr zu derselben Zeit, einen ausführlichen Bericht über den Bestand und Zustand des Personellen und Materiellen bei allen Contingenten der Brigade den vier hohen Regierungen einzureichen.

§. 15.

Sollten in der Folge durch Bundesbeschluß solche Aenderungen oder nähere Bestimmungen der bestehenden Bundeskriegsverfassung verfügt werden, welche auf die in dieser Acte vereinbarten und in der Brigade-Convention getroffenen Stipulationen von Einfluß sein könnten, so soll sofort eine Revision der Brigade-Convention und ihrer Zusätze verfügt und die betreffende Modification derselben durch gegenseitige Bevollmächtigte ausgemittelt und vereinbart werden.

Desgleichen sollen etwaige durch Vertrag verabredete Veränderungen in der Formation des 10. Bundesarmee-corps und der 2. Division desselben, sofern sie auf die Brigadeverbindung zwischen Oldenburg und den drei freien Hansestädten von Einfluß sind, durch eine betreffende Vereinbarung berücksichtigt und nachgefügt werden.

§. 16.

Die gegenwärtige Zusätze soll als eine Erläuterung und Erweiterung der Brigade-Convention und deren erster Zusätze und als ein integrierender Theil derselben angesehen, auch zwei Monate nach geschehener Unterzeichnung von allen betreffenden hohen Regierungen ratificirt werden.

Oldenburg, den 15. November 1842.

(gez.): **Beaulieu - Marconnay.**

(L. S.)

(gez.): **Mosle.**

(L. S.)

(gez.): **J. H. A. Schumacher.**

(L. S.)

Einlage D.

Rechnung der Bilanz-Veränderung

des Bilanz-Veränderung

Die Bilanz-Veränderung ist die Veränderung der Bilanz, welche durch die Veränderung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten entsteht. Die Bilanz-Veränderung ist die Veränderung der Bilanz, welche durch die Veränderung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten entsteht.

Die Bilanz-Veränderung ist die Veränderung der Bilanz, welche durch die Veränderung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten entsteht. Die Bilanz-Veränderung ist die Veränderung der Bilanz, welche durch die Veränderung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten entsteht.

Die Bilanz-Veränderung ist die Veränderung der Bilanz, welche durch die Veränderung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten entsteht. Die Bilanz-Veränderung ist die Veränderung der Bilanz, welche durch die Veränderung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten entsteht.

Die Bilanz-Veränderung ist die Veränderung der Bilanz, welche durch die Veränderung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten entsteht. Die Bilanz-Veränderung ist die Veränderung der Bilanz, welche durch die Veränderung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten entsteht.

Anlage D.
zum Antrage des Senats.

**Fernerer Bericht der Finanz-Deputation,
in Betreff
des Sicherheitshafens.**

Durch die Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft, über die in dem von ihr unter dem 29. December 1840 erstatteten Berichte enthaltenen Vorschläge zur Einrichtung eines Sicherheitshafens für Flußschiffe unterhalb der Stadt, ist die Anlage eines solchen in angetragener Maaße beschlossen und deren Ausführung der Finanz-Deputation aufgetragen worden. Diese letztere ist bis auf einige noch rückständige Nebenarbeiten in der Hauptsache so weit beendigt, daß die Benutzung dieser neuen Anstalt stattnehmig erscheint, und es dürfte wünschenswerth sein, damit nicht zu zögern, um bei dem herannahenden Winter den Schiffen Gelegenheit zu geben, ihre Fahrzeuge an einen gefahrloseren Liegeplatz zu bringen, als die Lage im freien Ströme an der Schlotte gewährt.

Ehe aber die Eröffnung des Hafens zu diesem Behuf vorgenommen wird, dürfte es erforderlich sein, einige nothwendige organische Bestimmungen über dessen künftige Beaufsichtigung und Benutzung zu treffen, in welcher Hinsicht die Deputation das Nachstehende zu beantragen sich erlaubt.

Schon in ihrem Eingangs erwähnten Berichte regte sie es an, daß der neue Hafen einer speciellen sorgfältigen Aufsicht nicht werde entbehren können, sowohl um die gehörige Ordnung unter den ein- und auslegenden Schiffen zu erhalten, und für die Sicherheit der unter öffentlichem Schutze gestellten Fahrzeuge und der darin befindlichen Güter zu sorgen, als auch insbesondere darüber zu wachen, daß der Hafen nicht dazu mißbraucht werde, die öffentlichen Abgaben, zu deren Umgehung der Verkehr in demselben sonst allerdings leicht Gelegenheit bieten kann, zu verkürzen, und daß ihr daher die Anstellung eines eignen Hafenausssehers sowie, während der Winterlage der Schiffe, diejenige einiger Hafenwächter unerläßlich scheine.

Dieser Ansicht, welche sie fortwährend hegt, gemäß, trägt sie daher darauf an, daß zur nächsten Obhut über die neue, mit so bedeutendem Kostenaufwande errichtete Anstalt und zur Aufrechthaltung der Ordnung unter den sie benutzenden Schiffen und sonstigen am Hafen verkehrenden Personen, sowie zur Vorbeugung von Mißbräuchen, welche aus Mangel an gehöriger Aufsicht leicht einreißen könnten, die Anstellung eines eignen Hafenausssehers genehmigt und beschlossen werde.

Die Stellung dieses Officianten anlangend, dürfte es am angemessensten scheinen, ihn in dienstlicher Rücksicht unmittelbar, d. h. ohne Dazwischenkunft des Schlachtvoigts, den Herren bei dem Departement der Schlachte unterzuordnen, da dieser Behörde im Allgemeinen die Aufsicht über die an den verschiedenen Ankerplätzen in der Stadt liegenden Flußschiffe zusteht, und es leicht zu Unzuträglichkeiten führen könnte, wenn die Rahnführer beim Verlegen ihrer Rähne aus dem Flusse in den Sicherheitshafen einer andern neuen Behörde unterworfen würden. Als Remuneration für die Dienstleistungen des Hafenaufsehers dürfte, außer einer kleinen Dienstwohnung, welche vereinigt mit einem Wachtlocale an einer zur Aufsicht über den Hafen geeigneten Stelle zu errichten wäre, und worüber die Deputation den näheren Plan demnächst vorzulegen sich beehren wird, ein fester Gehalt von zweihundert Thalern ausreichend erscheinen.

Die Hafenwächter dagegen dürften, da ihr Dienst kein fortwährender ist, sondern sich auf die Zeit der Winterlage, wo allein der Hafen als Liegeplatz für die Schiffe benutzt werden darf, beschränkt, nur nach Maafsgabe des Bedürfnisses gegen einen angemessenen Wochenlohn vom Schlacht-Departement zu engagiren sein, insofern nicht etwa versucht werden möchte, ob dafür mit Militairposten genügend auszureichen sei.

Nicht minder nothwendig wie die Regulirung der Aufsicht dürfte sodann eine Bestimmung darüber sein, welchen Fahrzeugen und zu welchen Zwecken denselben das Einlegen in den Hafen gestattet sein soll, um sonst leicht voranzusehenden Contestationen, die sich darüber erheben könnten, vorzubauen.

Die Deputation ist des Dafürhaltens, daß, da der ausdrücklich ausgesprochene Zweck, für welchen die ganze Anlage unternommen wurde, dahin ging, „den auf der Weser verkehrenden Flußschiffen einen Sicherheitshafen zu verschaffen, in welchem sie Schutz vor den Gefahren finden könnten, welche mit dem Liegen auf dem Strome zur Winterszeit durch Frost und Eisgang verbunden sind,“ dies die Norm abgeben müsse, an welche man sich bis zu etwanigen weiteren Vereinbarungen zu halten habe. Zum Ueberwintern würden daher in dem Sicherheitshafen zuzulassen sein „alle die Unterweser befahrenden Rähne, Leichterschiffe und sonstigen Fahrzeuge, sowie auch Böcke und andere oberländische Fahrzeuge;“ dagegen werden Fischerkähne, kleine Cutter, Sandschiffe, Dielenschiffe und alle andern Arten kleiner offner Fahrzeuge in dem Sicherheitshafen nicht aufgenommen, da durch diese kleinern Schiffe die Gelegenheit zu unerlaubten Communicationen zwischen beiden Ufern des Stadtgrabens auf eine Weise erleichtert wird, daß sie gar nicht zu überwachen ist, und für solche kleinere Schiffe die Benutzung des Sicherheitshafens auch gar nicht erforderlich scheint, weil sie bei eintretendem Eisgange mit Leichtigkeit wie bisher ans Ufer gezogen werden können. Eben so wenig dürften Holzflöße, die in manchem Betrachte die Benutzung des Sicherheitshafens den Schiffen, für welche er bestimmt ist, verkümmern würden, in demselben aufgenommen werden. Endlich haben die in dem Sicherheitshafen zugelassenen Schiffe denselben lediglich als Liegeplatz und zu keinen andern Zwecken zu benutzen, und ist namentlich das Verzimmer, Calfatern oder Sloopen von Schiffen

im

im Hafen nicht gestattet. — Sollten beladene Schiffe in den Hafen flüchten müssen, so ist ihnen das Löschen ihrer Ladung nur an dem ihnen anzuweisenden Ausladeplazze erlaubt. Einladungen in dem Hafen zu machen, ist nicht statthaft.

Das von den Schiffen für die Zeit, wo der Sicherheitshafen zum Ein- und Auslegen geöffnet ist, vom 1. November bis zum 15. April, bis zu welchem letztern Tage sie den Hafen wieder zu räumen und sich auf den Strom zu legen haben, zu entrichtende Liegegeld möchte sich angemessen folgendermaßen feststellen lassen:

a) für Küstenfahrzeuge und andere über See gekommene Schiffe.....	5 „ — „
b) für an der Weser zu Hause gehörende Leichter- und Rähne.....	2 „ 36 „
c) für oberländische Fahrzeuge nach der für den oberländischen Hafen bestehenden Taxe:	
ein Schiffsbock.....	4 „ — „
ein Hinterhang.....	3 „ 36 „
ein großer Schiffsbullen.....	3 „ — „
ein kleiner Schiffsbullen.....	2 „ 36 „
d) für ein Dampfsschiff.....	15 „ — „

und dabei die nähere Bestimmung zu treffen sein, daß wenn ein in den Hafen gelegtes Schiff denselben wieder verläßt und vor Ablauf derselben Winterlage, für welche es das Liegegeld bezahlt hat, in den Hafen zurückkehrt, dasselbe zu einer abermaligen Erlegung des Liegegeldes nicht gehalten sei.

Die Deputation schließt diese Anträge mit dem Wunsche, durch eine baldige Beschlußnahme über dieselben die Regulirung dieser Angelegenheit herbeigeführt zu sehen.

The first part of the book is devoted to a general history of the world, from the beginning of time to the present day. The author discusses the various ages of the world, the different nations, and the progress of civilization. He also touches upon the various religions and philosophies that have shaped human thought.

The second part of the book is a detailed account of the history of the British Empire. The author describes the expansion of the empire, the various wars and conflicts, and the role of the British in shaping the world. He also discusses the economic and social changes that have accompanied the growth of the empire.

The third part of the book is a history of the United States. The author discusses the early years of the nation, the struggle for independence, and the development of the federal government. He also touches upon the various social and economic issues that have shaped the American people.

The fourth part of the book is a history of the various nations of the world. The author discusses the different cultures, languages, and customs of the various peoples. He also touches upon the various conflicts and alliances that have shaped the world.

Anlage E.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Deputation beim Bremerhaven, die Eröffnung der Kochhäuser betreffend.

In dem von der Deputation am 23. Juni d. J. erstatteten Berichte über die Errichtung von Kochanstalten zu Bremerhaven, schlug dieselbe vor, „zwei Kochhäuser zu erbauen, und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in diesen Häusern zur Verhütung der Spoliation derselben und anderer Mißbräuche, zur Anweisung der Kochstellen an diejenigen, welche sie benutzen, sowie zur unausgesetzten Aufsicht auf das gehörige Dämpfen des Feuers nach davon gemachtem Gebrauche, Aufseher zu bestellen, und zur Deckung der für deren Salarirung aufzuwendenden und sonstigen Unkosten der Anstalt, eine näher festzusetzende Vergütung von denjenigen, welche die Anstalt benutzen, erlegen zu lassen.“

Der Senat und die Bürgerschaft genehmigten diese Vorschläge, der Bau der beiden Kochhäuser ist vollendet, und es bedarf, um dieselben zur Benutzung zu öffnen, nur noch einer Bestimmung über die den Aufsehern zu bewilligenden Gehalte und die für den Gebrauch der Kochhäuser zu entrichtende Vergütung.

So viel nun die Remuneration der mit der Aufsicht in den Kochhäusern zu beauftragenden Personen anlangt, so würde es der Deputation am gerathensten scheinen, dieselbe dahin zu reguliren, daß dafür statt eines eigentlichen feststehenden Gehaltes ein Wochenlohn ausgesetzt, und dieser mit Rücksicht auf den allerdings beschwerlichen und den ganzen Tag dauernden Dienst, wie bei den Schleusenknecchten auf vier Thaler Courant per Woche festgestellt würde.

Die für den Gebrauch der Kochhäuser zu erlegende Vergütung betreffend, so ist die Deputation der unvorgreiflichen Ansicht, daß die Verrechnung derselben, gleich der der übrigen Hafenabgaben dem Hafenmeister zu übertragen, dann aber auch, daß sie zur Vermeidung von Weitläufigkeiten, die mit der Geringfügigkeit der Abgabe in gar keinem Verhältnisse stehen würden, nicht nach einzelnen Tagen, sondern wochenweise festzustellen sei, und würde ihr unter Erwägung aller dabei in Betracht kommenden Rücksichten es am angemessensten scheinen, den Tarif etwa dahin zu fixiren:

- 1) Schiffe von 100 Last und darüber zahlen die Woche. 36 „
- 2) Schiffe von 50 Last bis 99 Last einschließlich die Woche. 24 „
- 3) Schiffe unter 50 Last Größe die Woche. 12 „
- 4) Leichterschiffe die Woche. 6 „

Passagierschiffe, wenn für die Passagiere besonders gekocht wird, würden die doppelte Taxe erlegen; dagegen Schiffe, welche nur einen Lieger am Bord haben, ohne Rücksicht auf ihre Größe, wöchentlich. 6 „

Die Deputation benutzte endlich diese Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß von verschiedenen Seiten der Wunsch laut geworden ist, daß als Ausnahme von dem Verbote, Feuer am Bord der Schiffe im Hafen anzuzünden, es gestattet werden möge: das zur Vertilgung der Ratten oft unentbehrliche Ausräuchern der Schiffe im Hafen vorzunehmen, und ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß wenn dies Ausräuchern nach vorgängiger Anzeige bei dem Hafenmeister, und dafern dieser es den vorwaltenden Umständen nach unbedenklich findet, nach Anweisung desselben und unter den für das Brennen der Schiffe vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln geschieht, dasselbe wohl gestattet werden könne.

Anlage F.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

in Betreff

der Accise- und Seeschiffahrts-Abgabe.

Die Deputation, welcher der Auftrag erteilt worden, eine Revision der bestehenden Einrichtung unsrer Accise- und Seeschiffahrts-Abgabe vorzunehmen, beehrt sich, über das Resultat ihrer Berathungen das Nachstehende zu bemerken.

Erfreulich ist es ihr, daß als allgemeines Ergebnis ihrer angestellten Vergleichung der an der Accise-Kammer mit lobenswerther Sorgfalt geführten Register über unsere Ein- und Ausfuhr in den seit ihrer letzten Berichterstattung verflossenen drei Jahren mit den Ein- und Ausfuhrlisten der früheren Perioden, es sich herausstellt, daß unser Waaren-Umsatz in einem fortwährenden gedeihlichen Fortschreiten begriffen ist und von Jahr zu Jahr an Umfang zugenommen hat. Es geht aus denselben hervor, daß der Gesamtwertb unsrer Aus- und Durchfuhr und unsrer See-Einfuhren, welcher sich in den ersten acht Jahren seit Einführung unsers gegenwärtigen Zollsystems von 1823 bis 1830 im Jahresdurchschnitte auf etwas über 25 Millionen Thaler stellte, und in den folgenden acht Jahren bis zum Schlusse von 1838 schon auf einen jährlichen Durchschnittsbetrag von über acht und zwanzig und eine halbe Million gestiegen war, in den letztverflossenen drei Jahren 1839, 1840 und 1841 sich auf eine Durchschnittssumme von jährlich nahe an zwei und dreißig Millionen Thaler berechnet, mithin eine Zunahme von fast sieben Millionen Thaler gegen die Periode von 1823 bis 1830 ergibt.

Forscht man dem Verhältnisse näher nach, in welchem sich diese Zunahme unseres Waaren-Umsatzes zwischen unsrer See-Einfuhr und unsrer Exportation theilt, so ergibt sich, daß, zusammengehalten mit der Periode von 1823 bis 1830, die Vermehrung bei der erstern sich auf ungefähr zwei Millionen, bei der Ausfuhr aber auf mehr als fünf Millionen an Werth berechnet, woraus sich die zunehmende Wichtigkeit, welche unser Handelsplatz für die Exportation und die Verwerthung deutscher Producte und Fabricate gewonnen hat, erfreulich herausstellt.

Die Erhebungen an der Accise-Kammer betreffend, hat sich die Deputation sodann mit der Untersuchung beschäftigt, ob mit der in Gemäßheit Convents-Verhandlungen vom 1. October und 17. December 1830 vorgenommenen und seitdem in den Conventen vom 20. December 1833, 2. December 1836 und 20. März und 3. April 1840 bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres prolongirten Erhöhung des

Einfuhrzoll eine Veränderung vorzunehmen angemessen erscheine. Sie ist indes nach reiflicher Erwägung des Dafürhaltens, daß die Verhältnisse, welche jene Feststellung veranlaßten, sich nicht so weit verändert haben, um eine anderweitige Normirung des Eingangszolles empfehlen zu können, und daß daher die unveränderte Fortdauer der Erhebung nach der gegenwärtig dafür bestehenden Norm am rathsamsten erscheinen dürfte.

Die für Vegesack und Bremerhaven getroffenen Zolleinrichtungen haben der Deputation zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung gegeben; der erhebliche Nutzen derselben für den regelmäßigen Geschäftsgang und die Controlle an der Accise-Kammer läßt sich nicht verkennen, im übrigen dürfte es noch zu früh seyn, ein durchgreifendes Urtheil über die in Bremerhaven erst seit der Mitte des verflossenen Jahres ins Leben getretenen Zolleinrichtungen zu fällen, welches erst eine längere Erfahrung wird an die Hand geben können.

Soviel endlich die Seeschiffahrts-Abgabe anlangt, so hat sich auch bei dieser Erhebung die oben geschilderte Zunahme unsrer See-Einfuhr durch eine Steigerung ihres Ertrags bemerkbar gemacht, die indes bei dem sehr mäßigen Tarife dieser Abgabe allerdings finanziell betrachtet von keiner großen Erheblichkeit sich darstellt. Schwierigkeiten und Mängel, welche eine legislative Abhülfe erheischten, haben sich bei dieser Abgabe nicht herausgestellt, vielmehr scheint sich der Fuß, nach welchem sie gegenwärtig erhoben wird, als angemessen zu bewähren und daher dessen Beibehaltung wünschenswerth.

Diesem allen nach glaubt die Deputation die unveränderte Beibehaltung der gegenwärtig der Erhebung der Accise und der Seeschiffahrts-Abgaben zum Grunde liegenden Tarife, sowie die Fortdauer der für Bremerhaven und Vegesack bestehenden Zolleinrichtungen, bis zu einer nach Ablauf von drei Jahren vorzunehmenden erneuerten Revision empfehlen zu dürfen.

Anlage G.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t,

die

Erwerbung des Schöpf- und Wohnhauses

der

Wasserrads-Gesellschaft

betreffend.

Von denjenigen Gegenständen, deren anderweitige Regulirung durch den Neubau der großen Weserbrücke nothwendig geworden ist, bleibt, nachdem das ehemalige Burchard'sche Haus und die Wassermühlen beseitigt worden, noch eine Vereinbarung mit den Interessenten des Wasserrads übrig, um die Entfernung des zu ihrer Anstalt gehörenden Schöpfhauses zu bewerkstelligen. Daß die letztere höchst wünschenswerth sei, läßt sich nicht verkennen, denn dies unmittelbar neben der Brücke aufgeführte hölzerne Bauwerk mißziert dieselbe nicht weniger, als es sie dadurch benachtheiligt, daß durch das Pfahlwerk, auf welchem es aufgeführt ist, das erste Durchlaßloch der Brücke zum größten Theile gesperrt wird, was bei eintretenden Eisstopfungen nicht ohne Gefahr sein dürfte.

Diese Rücksichten haben die Finanz-Deputation bewogen, mit den Interessenten des Wasserrads eine Verhandlung wegen eines Austausches dieses Schöpfhauses gegen ein anderes zum Betriebe des der Anstalt unentbehrlichen Pumpenwerks geeignetes öffentliches Grundstück anzuknüpfen, als deren Resultat ein solcher Austausch von Seiten der Finanz-Deputation, wiewohl selbstredend unter Vorbehalt der Genehmigung von Rath und Bürgerschaft, auf nachstehender Basis vereinbart worden.

1) Die Inspection und Administration des Wasserrades tritt das der Anstalt gehörige, an der Wachtstraße belegene, im Norden von dem Kedd'schen Erbe begränzte Wohnhaus, so wie nicht minder das neben demselben über der Weser erbaute Pumperei-Gebäude mit allem Zubehör, nur mit Ausnahme der zu der Maschinerie und dem Pumpenwerke gehörigen Gegenstände, welche herausgenommen werden und der Anstalt verbleiben, dem Staate ab.

2) Der Staat überläßt dagegen der Anstalt zum vollen Eigenthume, jedoch unter dem Versprechen, die abzutretenden Räume auf eine solche Weise zu bebauen, daß das Gebäude die Straße ziere, und desfalls vorab die Zeichnung desselben der Finanz-Deputation vorzulegen:

- a) Das von dem Staate angekaufte ehemals Krusesche Erbe sub N^o 2 an der Wachtstraße, nach Abzug eines Raumes von etwa fünf Fuß Breite an der Straße und der vor diesem befindlichen Auslucht, welche fünf Fuß zu dem Trottoir gezogen werden.
- b) Die Hälfte des im Süden dieses Erbes belegenen jetzt freien Bauplazes, indem derselbe durch eine von Osten nach Westen zu ziehende Linie getheilt wird. Ueber die dem Staate verbleibende Hälfte dieses Platzes wird der Anstalt das Recht des Ueberganges zu einer nach demselben ausgehenden Thüre, welche den Eingang zu der Pumperei bildet, in einer Breite von höchstens fünf Fuß gestattet; sollte das von der Anstalt zu errichtende Gebäude einmal aufhören, zur Pumperei benutzt zu werden, so fällt diese Thür und damit auch der gestattete Uebergang über den Platz weg. Der Anstalt wird ferner gestattet, durch die dem Staate verbleibende Hälfte des Platzes eine Röhre zum Einsaugen des Wassers aus der Weser, jedoch so anzulegen, daß daraus einer künftig etwa vorzunehmenden Anlage einer Treppe kein Hinderniß erwächst.

3) Für den Fall der Annahme dieser Vorschläge entsagen die Interessenten des Wasserrads allen und jeden Ansprüchen an den Staat, welche sie aus den bisherigen Verhältnissen ihrer abzutretenden Grundstücke zu der Weserbrücke glauben ableiten zu können.

Die Deputation stellt es nun pflichtschuldigst der Beschlußnahme von Rath und Bürgerschaft anheim, diese Uebereinkunft zu genehmigen, und wenn dies angemessen erachtet werden sollte, sie zu dem förmlichen Abschlusse derselben zu ermächtigen.

Anlage H.

zum Antrage des Senats.

Bericht der Convoye-Deputation über die Verbesserung des Weserstroms.

Durch Rath- und Bürgerschuß vom 4. Januar d. J. wurde der Convoye-Deputation der Auftrag ertheilt, die Frage,

„ob ein Dampfbagger nicht mit großem Nutzen zu Vertiefung des Flußbettes der Unterweser gebraucht werden könne?“

der Prüfung und Begutachtung auswärtiger, mit unserm Strome genau bekannt zu machender, Sachverständigen nochmals zu unterwerfen, und deren Gutachten mitzutheilen. Die Deputation hat sich zur Ausführung dieses Auftrags an die, sowohl durch eine genaue Kunde unseres Flusses so wie anderer Ströme, Erfahrung über die Anwendung von Dampf- und andern Baggern, so wie überall durch ihre Kenntnisse bekannten Techniker, den Königlich Preussischen Geheimen Ober-Baurath Hagen und den Kurfürstlich Hessischen Ober-Baurath Lange gewandt, welche, nachdem sie mit allen Verhältnissen möglichst genau bekannt gemacht worden und nach vorgenommenen mehrmaliger Untersuchung des Stromes, sowohl in Betreff der Anwendung von Dampfbaggern als auch wegen des Strombaues der Weser im Allgemeinen, mittelst eines schriftlichen Gutachtens Folgendes geäußert haben:

„Es ist uns die Frage gestellt worden,

„ob ein Dampfbagger mit großem Nutzen zur Vertiefung des Flußbettes der Unterweser gebraucht werden könne?“

und wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß man die bis zur Mündung der Dichtum bereits dargestellte Tiefe von mindestens 4 bis 4½ Fuß nicht als genügend erachte, sondern man in der ganzen untern Weser eine doppelt so große Tiefe, also an den flachsten Stellen noch von 8 bis 9 Fuß beabsichtige.“

„Daß die Baggerarbeit jedenfalls eine sehr große Ausdehnung erhalten muß, selbst wenn man auf die später eintretenden Versandungen nicht Rücksicht nimmt, und man sogar die Vertiefung auch nicht soweit treibt, als hier angenommen ist, ergiebt sich schon aus dem uns gefälligst mitgetheilten „Bericht über die Anschaffung von Dampf-Bagger Schiffen“ vom 1. Mai 1840 und den gutachtlichen Äußerungen über diesen Gegenstand von Herrn Bau-Director Blohm und Herrn E. Klüver.“

„Um diesen Punkt mit Rücksicht auf die erwähnte weitere Ausdehnung der Vertiefung aufzuklären, kommt es zunächst darauf an, denjenigen Wasserstand zu bestimmen, bei welchem die beabsichtigte Tiefe von 8 bis 9 (Fuß) noch stattfinden soll. Den allerniedrigsten Wasserstand hierzu zu wählen, scheint insofern wohl nicht angemessen, als es sich nicht rechtfertigen würde, die Anlage-Kosten sehr bedeutend zu vergrößern, um Störungen zu vermeiden, die nur in Perioden von mehreren Jahren und auch dann nur während weniger Tage wiederkehren. Außerdem ist der allerniedrigste Wasserstand auch niemals mit voller Sicherheit anzugeben, und vielleicht senkt sich gerade in diesem Jahre wegen der ganz ungewöhnlichen Dürre die Weser auch bei Bremen noch tiefer, als dieses bisher jemals beobachtet ist. Passender erscheint es uns demnach, aus den gemachten Wasserstands-Beobachtungen die hier zu wählende Grenze zu bestimmen. Es sind uns auf unsern Wunsch solche Beobachtungen vorgelegt worden, die sich jedoch nur auf die acht Jahre von 1830 bis 1831 und 1833 bis 1838 bezogen. In diesen Jahren stand das Wasser am Pegel in Bremen:

	unter <i>N</i> 0.	unter <i>N</i> 1.
1830.....	gar nicht.....	gar nicht.
1831.....	desgl.	desgl.
1833.....	desgl.	75 Tage.
1834.....	26 Tage.....	84 Tage.
1835.....	57 Tage.....	144 Tage.
1836.....	32 Tage.....	116 Tage.
1837.....	gar nicht.....	gar nicht.
1838.....	desgl.	desgl. "

„Das Wasser hat also in der Periode, welche die uns mitgetheilten Beobachtungen umfassen, durchschnittlich in jedem Jahre

55 Tage unter *N* 1
und 15 Tage unter *N* 0

des Pegels gestanden. Nach unserm Dafürhalten würde hiernach der Wasserstand *N* 0 sich zur Annahme eignen. Das Wasser ist zwar bisher noch bis 6 Zoll darunter gesunken, doch ist dieses nur etwa in jedem zweiten Jahre eingetreten und wenn dieses geschieht, so wird dadurch die Fahrbarkeit keineswegs ganz aufgehoben, sondern während dieser Zeit muß nur der Tiefgang der Schiffe um einige wenige Zolle vermindert werden.“

„Wir haben bei Untersuchung der Weser und namentlich bei der Befahrung derselben am 1. Juli, die vorhandenen Tiefen im Fahrwasser gemessen, und dieselben in den beifolgenden drei Karten mit rother Tinte eingetragen. Eine vollständige Schärfe ließ sich indessen hierbei nicht erreichen, indem einerseits die Stellen, wo jedesmal die Peilung vorgenommen wurde, nur durch Schätzung in der Karte bestimmt werden konnten, und andererseits auch der heftige Wind eine Unsicherheit der Messung erzeugte. In der sogenannten Langen Bucht zwischen Oslebshausen und Hasenbüren ließ sich die Messung aber gar nicht ausführen, indem der heftige Wind

es unmöglich machte, das Fahrwasser inne zu halten. Der Wasserstand am Pegel in Bremen betrug am 1. Juli 10 Zoll über Null, und sonach würde die Baggerung sich mindestens auf alle Stellen ausdehnen müssen, wo an jenem Tage nicht 8 Fuß 10 Zoll oder in runder Zahl 9 Fuß Wassertiefe gefunden wären. Diese Annahme kann auch für die Strecke in der Nähe von Vegesack gelten, indem zur Zeit der Messung noch einige Zoll Fluthwasser stattfanden, und überdies die Ebben zuweilen dort noch tiefer als an jenem Tage abfielen."

"Die Tiefe von 9 Fuß und darüber ist indessen nach den beigeschriebenen Zahlen nur hin und wieder und nur auf kurze Strecken wirklich vorgefunden, im Ganzen scheint sie etwa auf der Länge von 600 Bremer Ruthen vorhanden zu sein. Indem die ganze Länge des Stromes, vom Austritt aus der Stadt bis Vegesack, ungefähr 3,900 Ruthen mißt, so müßte die Baggerung sich etwa auf 3,300 Ruthen erstrecken. Die mittlere Tiefe des Fahrwassers für die auszubaggernden Strecken beträgt, so weit sich dieses aus unseren Messungen ergibt, $6\frac{1}{2}$ Fuß, es müßte hier also noch die Vertiefung um $2\frac{1}{2}$ Fuß erfolgen."

"Die tiefe Rinne, welche bei der Peilung verfolgt wurde, hat indessen nicht durchweg die erforderliche Breite, so daß die Schiffe darin segeln und sich gehörig ausweichen können. Ist es also Absicht, die Schifffahrt möglichst zu erleichtern, so wird man wohl mindestens, wie es auch früher angenommen ist, die Baggerung auf 200 Fuß Breite ausdehnen, und wir halten es für wahrscheinlich, daß bei dieser Ausdehnung die Sohle des Flußbettes an den Seiten schon stark über die tiefere Rinne des Fahrwassers sich erheben wird, und man sonach die mittlere Tiefe des einzelnen Profils wenigstens um einen halben Fuß größer, als in der tiefsten Rinne annehmen muß. Hiernach würde also das Bett in den Stellen, wo die beabsichtigte Tiefe sich noch nicht vorfand, durchschnittlich um 3 Fuß zu vertiefen sein. Endlich muß auf die Bildung der Dossirungen noch Rücksicht genommen werden, welche in reinem Sande und zwar unter Wasser sich immer sehr flach darstellen, und ebenso muß man auch darauf sich gefaßt machen, daß gleich während der Arbeit, wenn sie auch noch so sehr beeilt wird, eine Menge Sand wieder in die bereits vertieften Stellen hineintreibt. Nach den vom Herrn Bau-Director Blohm angeführten Erfahrungen, soll die Quantität dieses zufließenden Sandes sogar so bedeutend sein, daß, um eine gewisse Sandmasse wirklich zu beseitigen, man das zwanzigfache derselben herauschaffen muß. Das Verhältniß zwischen diesen beiden Größen wird indessen immer von der Zeit abhängen, in welcher die Vertiefung ausgeführt wird, und je kräftiger der Bagger arbeitet, um so weniger Sand kann während dieser Zeit hinzukommen."

"Außerdem aber darf man bei ausgedehnter Baggerung auch wohl darauf rechnen, daß wenn der Sand in einer Stelle durch den Strom abgesetzt wird, und er die vertiefte Rinne wieder verflächt, dadurch schon die Vertiefung der oberhalb liegenden Stellen, von wo er nämlich fortgespült wurde, möglicher Weise auch befördert werden kann."

"Es läßt sich gewiß über diese Verhältnisse keine durchaus sichere Hypothese machen, und ohne Zweifel sind sie auch in hohem Grade durch die Einrichtung der

ganzen Arbeit bedingt: um indessen die Ausdehnung der Baggerung nicht zu groß anzugeben, wollen wir, eben so wie es in der früheren Berechnung geschehen ist, wieder annehmen, daß zur Darstellung der Doffirungen und zur Beseitigung des zufließenden Sandes nur eine Masse desselben entfernt werden darf, die derjenigen gleich kommt, welche zur Bildung der 200 Fuß breiten Rinne erforderlich ist. Demnach wäre das durchschnittliche Profil der auszuhebenden Sandmasse gleich

$$2 \times 200 \times 3 = 1200 \text{ □ Fuß}$$

und da die Länge der zu vertiefenden Stromstrecke 3300 Ruthen oder 52,800 Fuß beträgt, so würden $63\frac{1}{3}$ Millionen Cubikfuß, oder mit Rücksicht auf die nicht genügende Breite an denjenigen Stellen, wo das Fahrwasser schon hinreichende Tiefe hat, ungefähr 70 Millionen Bremer Kubikfuß Sand zu entfernen sei."

"Wie hoch sich die Kosten dafür stellen möchten, läßt sich natürlich nur speziell berechnen, wenn über die Ablagerung des Sandes ein bestimmter Plan gefaßt ist, und die Transportweiten feststehen. Nehmen wir indessen die Kosten der Baggerarbeit so an, wie sie für die sehr bedeutenden Vertiefungsarbeiten im Shannon Flusse mittelst Dampfbaggern vom Ingenieur Thomas Rhodes berechnet, und durch die Commission den beiden Häusern des Parlaments vor einigen Jahren vorgelegt wurden, so stellt sich der Kubik-Yard auf 5 Pence, d. h. 300 Bremer Kubikfuß 1 £ Gold. Hieraus ergeben sich die Kosten der Baggerung gleich 233,000 £ Gold."

"Daß bei einer solchen fast durchgängigen Vertiefung des Flußbettes manche Schwierigkeiten eintreten werden, und der Kostenpunkt nach der vorstehenden Rechnung keineswegs allein als maßgebend angesehen werden kann, wie dieses schon früher zur Sprache gebracht ist, damit müssen wir uns ganz einverstanden erklären. Die Unterbringung solcher ungeheuren Sandmassen in der Nähe des Flusses dürften schon nicht ganz leicht sein, auch das angeregte Bedenken, daß bei der bedeutenden Vertiefung der Weser, der Wasserspiegel derselben sich bei Bremen etwas senken möchte, wenn dabei gar keine Beschränkung der Profilsbreite stattfindet, können wir nicht in Abrede stellen. Der Haupteinwurf gegen eine so weit ausgedehnte Baggerung in einem Strome ist unsers Erachtens aber immer der, daß die einmal dargestellte Tiefe sich nicht erhalten kann. Bleiben nämlich die Ufer der ausgebaggerten Rinne ungedeckt, so sind sie dem Angriffe des Stromes bloßgestellt, und ohne Zweifel werden sie sehr bald an denjenigen Stellen, wo gerade zufälliger Weise der Angriff am stärksten ist, abbrechen, und die Rinne wird sich stellenweise verbreiten und verflachen. Noch übler wird indessen die Wirkung des Hochwassers sich äußern. Die künstlich dargestellte tiefe Rinne kann nämlich auf die Strömung desselben nur einen sehr untergeordneten Einfluß haben, und sonach wird, wenn die übrigen Verhältnisse unverändert bleiben, auch die Ablagerung des Sandes nach wie vor an denselben Stellen und in derselben Höhe erfolgen, wie dieses bisher der Fall war. Wenn man dagegen die Ufer der künstlich darzustellenden Rinnen decken, und die sonstige Beschaffenheit des Strombettes und des ganzen Hochwasser-Profiles so ändern will, daß die Weser bei niedrigem wie bei hohem Wasserstande selbst auf die Erhaltung der tiefen Rinne hinwirken soll, so wird sie eben dadurch auch in den Stand gesetzt, sich selbst das Bette zu vertiefen, und die Baggerung wird entbehrlich.

Bei

„Bei den verschiedenen Wasserständen sind die Wirkungen des Stromes auf sein Bett verschieden: er setzt zu Zeiten das Material an derselben Stelle ab, wo er es nachher wieder forttreibt; wenn also eine gewisse Wassertiefe sich erhalten soll, so heißt dieses nichts anders, als daß die daselbst zu Zeiten entstehenden Verflächungen durch den Strom selbst unter andern Verhältnissen wieder beseitigt werden, und wenn der Strom solche temporaire Sandablagerungen vollständig forttreiben kann, so wird er im Allgemeinen um so leichter die noch höher liegenden Sände an derselben Stelle seines Bettes angreifen und entfernen.“

„Wir werden später einzelne hierbei in Betracht kommende Umstände näher untersuchen; hier sei es uns aber erlaubt anzuführen, daß eine solche Ausdehnung der Baggararbeit, wodurch man nicht einzelne Untiefen fortzuschaffen, sondern den Strom mit wenigen oder vielleicht keinen Unterbrechungen auf zwei Meilen Länge zu vertiefen beabsichtigt, und zwar ohne durch andere Anlagen den Erfolg zu fördern und zu sichern, noch niemals und bei keinem Strome vorgekommen sein dürfte.“

„Die an der Clyde ausgeführten Baggararbeiten werden häufig als Beweis dafür angeführt, was sich auf diesem Wege leisten läßt, aber die Geschichte dieses höchst wichtigen Unternehmens, wodurch Glasgow den Seeschiffen zugänglich gemacht ist, zeigt deutlich, daß die glänzenden Effecte durch ganz andere Mittel, als durch Baggarung erreicht wurden, und letztere nur zuletzt benutzt ist, um einzelne Untiefen zu beseitigen.“

„Als Smeaton im Jahre 1755 die Clyde untersuchte, gab sich in Glasgow die Fluth nur eben zu erkennen, und die seichtesten Stellen der Clyde zwischen Glasgow und Renfrew hatten nur einen Wasserstand von resp. etwa $1\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ Fuß zur Zeit der Ebbe und Fluth über sich. Der Strom war durchaus unregelt und übermäßig breit: an den schmalsten Stellen betrug seine Breite schon 440 Fuß, gewöhnlich war sie viel größer und mitunter sogar 1400 Fuß. Ein schweres Geschiebe hatte sich auf dem Bette gelagert, und bildete daselbst feste und hohe Rieselbänke, welche den Strom spalteten und ihn gegen die Ufer wiesen. Letztere bestanden aus einem viel leichteren Materiale, brachen daher fortwährend ab und gaben dadurch eine Veranlassung zur Vermehrung der Unregelmäßigkeiten. Smeaton hielt es nicht für möglich, eine wesentliche Abhülfe zu schaffen, und sein Vorschlag bezog sich daher nur darauf, bei Marlingford, wo die Fluth noch $2\frac{1}{2}$ Fuß auslief, eine Docke anzulegen, um hier die Schiffe von $4\frac{1}{2}$ Fuß Tiefgang auch während der Ebbe schwimmend erhalten zu können.“

„J. Golborne, der 1768 zu Rathe gezogen wurde, empfahl das System der Einschränkung des Flußbettes durch Dämme, die vom Ufer aus in den Strom treten (also Bühnen) und deren Zweck es seyn sollte, das Wasser zusammen zu halten und sonach die Wirkung des Stromes auf das Bett zu verstärken. 1772 wurde der erste Versuch dieser Methode an der Clyde gemacht, und bei Dumburk Ford die Beschränkung auf 300 Fuß getrieben. Golborne hatte nur versprochen, 6 Fuß Wassertiefe zu schaffen; die Tiefe betrug aber im nächsten Jahre an dieser Stelle schon 7 Fuß und acht Jahre später sogar 14 Fuß. Seit dem Jahre 1773 schritt man in

diesem Systeme weiter fort, und 1799 wies Rennie schon die großen Erfolge nach, die man im ganzen Strome dadurch erzielt hatte."

"1806 wurde der berühmte Thomas Telford um seine Meinung wegen fernerer Verbesserungen der Clyde befragt; wir führen eine Stelle aus seinem Berichte an, welche auch auf die untere Weser Anwendung finden dürfte:

"Um mehr Fluthwasser in den obern Theil des Stromes zu bringen, muß man von dem Grundsatz ausgehn, das Bett in solcher Richtung zu beschränken, daß es der Fluth einen ganz directen Eintritt mit möglichst geringen Hindernissen gestattet und es im Verhältniß zum Fluthprofil überhaupt die wenigsten Widerstände verursacht."

"Ob Telfords Ansicht, daß man die Hauptwirkung vom Fluthstrome erwarten müsse, die richtige war, lassen wir dahin gestellt sein. Der berühmte James Walker sprach sich in seinem Berichte über die Verbesserung der Clyde im Jahre 1835 in entgegengesetzter Art dahin aus, daß er den Ebbestrom für den wirksamern hielt. Beide stimmten indessen darin überein, daß die starke Strömung, die man eben durch das weitere Heraufziehen der Fluth befördern wollte, hauptsächlich die Vertiefung des Bettes bewirken mußte."

"1807 übernahm es wieder Rennie, die Clyde zu untersuchen, es waren damals 110 Steinbuhnen ausgeführt, die im Allgemeinen wohl günstig gewirkt hatten, aber dennoch (wahrscheinlich weil sie viel zu weit auseinander lagen) auch Veranlassung zu manchen Unregelmäßigkeiten gegeben hatte: er schlug daher vor, ihre Köpfe durch Paralleldämme mit einander zu verbinden, und so das beschränkte Strombett mit vollständigen Ufern zu versehen, wodurch eben die Ablagerungen in den bisher noch nicht unmittelbar beschränkten Stellen verhindert werden sollten. Dieses System kam seitdem zur Anwendung und theilweise wurden die auf solche Weise ganz abgeschlossenen verlassenen Theile des Flußbettes mit Erde angefüllt, wodurch zum großen Nutzen der Uferbewohner ausgedehnte Wiesengründe entstanden."

"Nach dem Berichte von John Clark vom November 1824, hatte die Fortsetzung und regelmäßige Anordnung dieser Beschränkung wieder einen so günstigen Erfolg gehabt, daß, während 1806 die größten Schiffe, die von Glasgow nach Liverpool und Bristol gingen, nur auf 8 Fuß 6 Zoll Einsenkung geladen werden durften, damals (im Jahre 1824) schon Schiffe von 11 Fuß Tiefgang die Clyde bis Glasgow herauffuhren."

"In demselben Jahre (1824) machte endlich Whidbey darauf aufmerksam, daß einzelne Bänke, die sich im Strome, aller Einschränkung unerachtet, erhalten hätten, das Aufgehen größerer Schiffe und zugleich die stärkere Wirksamkeit des Stromes der täglichen Fluth verhinderten, und er rieth daher, zur Beseitigung derselben kräftige Baggermaschinen zu benutzen. Der Vorschlag wurde angenommen und die erwarteten Erfolge gaben sich dabei auch vollständig zu erkennen. Wir müssen indessen den Umstand hier ganz besonders herausheben, daß die Hauptsache zur Schiffbarmachung der Clyde bereits gethan war, als man die Baggerung daselbst zur Vervollständigung des Erfolges und nur zur Beseitigung einzelner festen Bänke eintreten ließ."

"Nach

„Nach Walkers Bericht vom Jahre 1836 hatte der Zustand der Clyde sich durch alle diese Arbeiten so verändert, daß bei kleinem Wasser die Tiefe der Clyde selbst bei Glasgow noch 7 bis 8 Fuß beträgt, und da die Fluthen nunmehr eben daselbst in den Springfluthen 7 bis 8 Fuß und in den kleinsten Fluthen 4 Fuß auflaufen, so betrugen die Wassertiefen bei Hochwasser mindestens 11 bis 12 und zur Zeit der Springfluthen 15 Fuß. Die Vergleichung dieser Thatsache mit denen, welche Smeaton im Jahr 1755 beobachtete, stellen den glänzenden Erfolg des Unternehmens am klarsten dar.“

„In demselben Berichte spricht sich Walker noch für das vom Ingenieur Egan ausgearbeitete Projekt aus, die Einschränkungswerke, die ziemlich unregelmäßig ausgeführt waren, besser zu ordnen, und die Einschränkung, wo sie zu weit getrieben ist, wieder etwas zu mäßigen.“

„Dicht oberhalb der Neuen Brücke in Glasgow liegt eine Bank im Strome, die so seicht ist, daß sie zur Zeit der Ebbe kaum 1 Fuß hoch mit Wasser bedeckt ist. Sie wird erhalten durch die Waterworks Company, welche besorgt, daß bei Beseitigung derselben der Wasserspiegel der Clyde hier so gesenkt werden möchte, daß die Beschaffung des Wassers zur Speisung der Wasserleitungen Schwierigkeiten haben möchte. Das Interesse des Handels verlangt dagegen geräumige Bassins in Glasgow, woselbst die Schiffe bequem liegen können, und hierzu bietet nur das Flußbette selbst die passende Gelegenheit. Man geht daher ernstlich damit um, die Correction der Clyde noch weiter aufwärts fortzusetzen, und das Projekt dazu ist von W. Bald aufgestellt worden. Aus dem Berichte desselben vom Jahre 1839 erlauben wir uns wieder eine Stelle mitzutheilen, die uns besonders in sofern wichtig erscheint, als dem Verfasser alle Erfahrungen, die an der untern Clyde gemacht sind, vor Augen lagen. Die Stelle lautet:

„es ist nöthig zu bemerken, daß die Erhaltung der Tiefe in den Flußbetten durch künstliche Mittel (Baggerung) mit dauernden und großen Ausgaben verknüpft ist; wenn man aber natürliche Mittel in Anwendung bringen kann, um die Tiefe und Breite zu sichern, oder auch nur zu deren Erhaltung beizutragen, so ist dieses ein großer Vortheil, und jeder Ingenieur sollte hierauf vorzugsweise aufmerksam sein, wenn er einen Strom schiffbar machen will.“

„Wir haben es für angemessen erachtet, uns in dem Vorstehenden über die Schiffbarmachung der Clyde so ausführlich auszulassen, weil es uns bekannt ist, daß die Meinung, als ob in der Clyde alle Erfolge nur durch Baggerung herbeigeführt wären, schon Veranlassung gegeben hat, ein andres Fahrwasser nach diesem Beispiele verbessern zu wollen. Ein Mann, der aus Glasgow (oder wenigstens aus Schottland) gebürtig war, übernahm die ganze Besorgung des Baggers, ein Englisches Schiff mit Englischen Dampfmaschinen wurde angekauft, die Baggermaschine wurde in Glasgow gebaut, einige Arbeiter wurden von dorthier bezogen und Erwartungen wurden rege, welche eine Umgestaltung der merkantilen Verhältnisse der ganzen Provinz in Aussicht stellten. Die ganze Einrichtung versprach auch in der That etwas Außerordent-

liches, denn die Maschine war kräftiger, als vielleicht irgend eine andere Baggermaschine es ist: sechszig Pferdekräfte setzten sie in Bewegung, und manche ganz eigenthümliche Einrichtungen waren dabei angebracht. Diese Maschine ist jetzt beinahe seit 10 Jahren in Wirksamkeit, eine Umgestaltung der merkantilen Verhältnisse ist aber nicht eingetreten, und wiewohl die directe Handels-Verbindung zwischen Bremen und den Preussischen Ostseehäfen nicht bedeutend ist, so wird es dennoch den Herren Kaufleuten in Bremen nicht unbekannt geblieben sein, ob das Fahrwasser im Frischen Haffe zwischen Königsberg und Pillau gegenwärtig wesentlich besser geworden ist, als es vor zwölf Jahren war, wo nur eine sogenannte Moddermühle, die durch vier Pferde in Bewegung gesetzt wurde, diejenige Tiefe erhielt, welche die Lichtersfahrzeuge und kleine Seeschiffe gebrauchten."

"In Bezug auf diese für die Weser in Frage gestellte ausgedehnte Baggerung müssen wir noch bemerken, daß ihr am nächsten einzelne Anlagen kommen dürften, die für die Schiffbarmachung des Shannon in Irland projectirt sind. Im Allgemeinen sind die Verhältnisse dort freilich ganz anders, und keineswegs ist es auch Absicht der Englischen Ingenieure, allein durch Baggerung die schiffbare Tiefe darzustellen, vielmehr soll dieselbe nur zur Beseitigung einzelner fest gelagerten Bänke benutzt werden. Diese Bänke, die man auf solche Weise beseitigen will, sind aber mitunter weit ausgedehnt, und sie erreichen namentlich in der Strecke zwischen Lough Allen und Lough Ree mitunter die Länge von einer Engl. Meile. Ob dabei die Tiefe sich erhalten wird, steht vorläufig noch dahin, und die Richtung dieser Rinnen ist wohl zum Theil auch nicht ganz passend gewählt. Erst im vergangenen Jahre berichteten die Englischen Journale, daß mit dem Beginn des Baues einer Brücke und einiger andern Werke die Schiffbarmachung des Shannon wirklich angefangen wäre: die Erfahrung hat hierüber also noch nicht entschieden."

Möglichkeit der Vertiefung des Fahrwassers in der untern Weser durch Regulirung des Stromes.

"Wenn nun die vorgeschlagene Vertiefung der untern Weser durch Ausbaggerung an sich keinen nachhaltigen Erfolg verspricht, und überdies, so viel uns bekannt, keine Erfahrung vorliegt, welche bewiese, daß man irgendwo auf diesem Wege unter ähnlichen Umständen ein günstiges Resultat erreicht hätte, so können wir dieses Mittel natürlich nicht empfehlen, und wir würden auch in dem Falle nicht dazu rathen, wenn man die Darstellung einer geringeren Tiefe, als oben angegeben worden, nur beabsichtigte."

"Von allen sonstigen Erfahrungen abgesehen zeigen die Resultate, die man an der untern Weser im Bremer Gebiete erreicht hat, schon sehr deutlich, daß die Einschränkung und Correction des Flusses die Tiefe desselben sehr beträchtlich vermehrt. Wir haben die uns vorgelegten älteren Tiefenmessungen in der Weser zwischen Bremen und Moorlose mit denen verglichen, welche wir im Juli dieses Jahrs selbst ausführten, und es zeigten sich dabei sehr ansehnliche Unterschiede, die wir jedoch speziell nachzuweisen jetzt nicht im Stande sind, indem die Karten, worauf die ersteren eingetragen waren, uns gegenwärtig nicht vorliegen, dagegen haben wir die erforderlichen

Data,

Data, um den Vergleich zwischen der corrigirten Strecke der Weser zwischen Bremen und Moorlose und der noch nicht corrigirten Strecke zwischen Moorlose und Begeßack anzustellen, und wir müssen dabei gleich darauf aufmerksam machen, daß unter übrigen gleichen Umständen die größere Tiefe wohl in der letzten Strecke zu erwarten wäre, indem diese noch durch die Dichtum, die ungefähr auf 15 Quadratmeilen ihre Quellen sammelt, verstärkt wird, und überdies die hier schon sehr merklich aufsteigende Fluth die Strömung zur Zeit der Ebbe noch vermehrt."

"Diese letzte Strecke enthält aber gerade die flachsten und am meisten hinderlichen Stellen in der ganzen untern Weser und die mittlere Tiefe des Fahrwassers beträgt am Ende der Moorloser Schlacht bis zur untern Spitze des Schönebecker Sandes nach unsern Messungen nur $6\frac{1}{4}$ Fuß, während dieselbe für die nächst oberhalb belegene Flußstrecke bis Bremen $7\frac{3}{4}$ Fuß ist (in dieser Rechnung ist für alle diejenigen Stellen, wo die Peilstange den Grund nicht erreichte, eine Tiefe von 12 Fuß angenommen)."

"Diese Differenz von $1\frac{1}{2}$ Fuß ist ohne Zweifel als das Resultat der Correctionswerke zu betrachten, und mit voller Sicherheit kann man wohl erwarten, daß bei Anwendung gleicher Mittel auch ein gleich günstiger Erfolg unterhalb Moorlose eintreten wird."

"Dieser Erfolg entspricht indessen nicht den Erwartungen, und wenn man mit einer Tiefe von $7\frac{3}{4}$ Fuß beim damaligen Wasserstande oder von etwa 7 Fuß beim kleinsten Wasserstande sich auch begnügen möchte, wenn dieselbe in der ganzen Strecke erreicht würde, so wird man gewiß die mitunter auch in der corrigirten Strecke noch vorkommenden viel geringeren Tiefen beseitigt wünschen, denn sie heben den ganzen Vortheil auf, den die übrigen tieferen Stellen gewähren. Es fragt sich, ob vielleicht durch einige Aenderung in der Methode ein günstigeres Resultat sich erreichen läßt."

"Untersuchen wir die mitgetheilten lithographirten Karten mit Bezug auf die darin eingeschriebenen Tiefen des Fahrwassers, die bei der Befahrung am 1. Juli gefunden wurden, so ergiebt es sich zunächst, daß unmittelbar unterhalb der Stadt bis gegen Woltershausen und eben so auch unterhalb Woltershausen dem Waller-Wied gegenüber, ferner unterhalb des Lankenauer Sandes und dem Lankenauer niedersten Groden gegenüber die geringere Tiefe sich dadurch erklärt, daß hier die Einschränkung noch nicht erfolgt ist. Dagegen ergiebt es sich aber auch, daß an andern Stellen, wo die Einschränkung des Flußprofils für kleines Wasser auf die Breite von 24 bis 25 Ruthen Bremer Maas schon bewirkt ist, dennoch die Tiefe weit unter der mittleren geblieben ist. Dieses kommt an folgenden Stellen vor: 100 Ruthen unterhalb der vorspringenden Ecke des Waller Deiches, ferner an der Schlacht vor der Oslebshäuser Windmühle, und es wiederholt sich mehrmals in der langen, geraden und zu beiden Seiten durch Parallelwerke eingeschlossenen Flußstrecke zwischen Hasenbühen und Mittelsbühen. Es ergiebt sich daraus, daß die hier ausgeführte Einschränkung noch nicht als genügend anzusehen ist; dieses kann aber in zweifacher Beziehung der Fall sein, nämlich entweder liegen die künstlich dargestellten Uferländer für das kleine Wasser noch zu weit auseinander, oder diese Werke äußern ihre Wirkung nur auf

das kleine Wasser, und verhindern nicht das höhere Wasser, die vorgezeichnete Bahn zu verlassen und sich durch die Seitenarme, die nur bei kleinem Wasser gesperrt sind, vorzugsweise zu ergießen. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß das Letzte wirklich der Fall ist, und dieses bestätigt sich auch dadurch, daß an allen Stellen, wo das höhere Wasser durch künstliche oder natürliche Anhöhen zusammengehalten oder vermöge der Richtung des Stromes gegen solche getrieben wird, wie am untern Ende des Dorfes Rankenau, in der Krümmung vor dem Oslebschauser Sommerdeiche, und in den Krümmungen bei Hasenbühren und Moorlose, hier überall sich die größten Tiefen vorfinden."

"Sodann giebt es sich auch aus den beiliegenden Karten zu erkennen, daß im Allgemeinen die größere Fahrtiefe in den Krümmungen und zwar vor dem concaven Ufer liegt, und die zwischenliegenden geraden Stromstrecken, die den Uebergang aus einer Krümmung in die andere bilden, sich weniger vertieft haben. Die lange gerade Stromstrecke unterhalb Hasenbühren enthält aber gerade die flachsten Stellen in dem ganzen Theile der Unterweser, so weit derselbe corrigirt ist. Für diese gerade Strecke beträgt die mittlere Tiefe nach unsern Messungen nur 7 Fuß 1 Zoll, während die andern Theile des Flusses, wenn man diese Strecke ausschließt, von unterhalb Bremen bis zur untern Spitze der Moorlosen Schlenge im Mittel die Tiefe von 7 Fuß 11 Zoll, also eine um 10 Zoll größere Tiefe haben."

"Endlich müssen wir noch darauf aufmerksam machen, daß die Seitenarme oder früheren Verbreitungen des Strombettes, welche durch die Parallelwerke und hin und wieder durch declinante Buhnen schon vor etwa 18 Jahren abgeschlossen wurden, noch immer nicht vollständig zur Verlandung gebracht sind."

"Wir haben diese Untersuchung über die Wirksamkeit der Anlagen zur Correction der Unterweser angestellt und im Vorstehenden vollständig mitgetheilt, um eine sichere Basis für unsere weiteren Vorschläge zu bilden, und um uns vor dem Vorwurfe zu sichern, als ob wir die Eigenthümlichkeiten der untern Weser nicht genug berücksichtigt hätten. Aus allem Vorstehenden ergiebt sich aber in der That nichts, was man als eine besondere Eigenthümlichkeit dieser Strompartie bezeichnen könnte, so wie denn solche Eigenthümlichkeiten, die eine von der gewöhnlichen ganz abweichende Behandlungsart verlangen, überhaupt nicht leicht vorkommen. Die größere und kleinere Wassermenge, die ein Strom abführt, sein Gefälle, die Quantität und Qualität des Materials, welches er mit sich bringt, die Beschaffenheit der Ufer und des Bettes, das Vorhandensein der Deiche, die Stärke und Dauer der Anschwellungen, die Hestigkeit und Gefährlichkeit der Eisgänge, die Beschaffenheit der Schiffe und manche andere Umstände sind freilich bei den Corrections-Projecten durchaus nicht außer Acht zu lassen. Die Wirkungen des Wassers an sich beruhen aber auf einfachen Prinzipien, und deshalb stellen sich die Erfolge der Strombauwerke auch unter den verschiedensten lokalen Verhältnissen im Allgemeinen doch immer sehr übereinstimmend heraus. Wir haben in unsern dienstlichen Verhältnissen Gelegenheit, die Wirkungen solcher Anlagen bei großen und kleinen Strömen, bei Gebirgsströmen und Strömen zwischen eingedeichten Ufern zu beobachten, und überall zeigen sich ähnliche Erscheinungen."

nungen. So läßt sich z. B. ein Fahrwasser nicht vollständig corrigiren, wenn man nicht auch das höhere Wasser hindurch leitet, und eben so bringen Parallelwerke und stark abwärts gerichtete Bühnen nie eine gehörige Verlandung der hinterliegenden Stromtheile hervor."

"Obwohl die Ebbe und Fluth in dem bereits corrigirten Stromtheile an sich schon merklich ist, so zeigt sie doch auf die Wirkung der Strombauten hier noch keinen besondern Einfluß: in dem untern Stromtheile bis Begeßack möchte dieses schon anders sein. Eine Verstärkung der Fluth wird sich aber einerseits nicht umgehen lassen und andererseits ist es auch in vielfacher Beziehung als ein höchst vortheilhafter Umstand anzusehen, wenn durch die beabsichtigte Correction des Fahrwassers das Spiel der Ebbe und Fluth weiter heraufgezogen und verstärkt würde; wir werden daher die Rücksichten nicht außer Beachtung lassen, welche nach den an solchen Strömen gemachten anderweitigen Erfahrungen hier zu nehmen sind."

"Jedenfalls sind die Anlagen, die unterhalb Bremen bereits ausgeführt sind, von einer solchen Wichtigkeit und sie haben nach dem oben Gesagten auch schon so unbezweifelt als sehr nützlich sich herausgestellt, (was auch in der General-Befahrung der Weser im Jahr 1840 anerkannt wurde,) daß von einer Abandonnirung derselben gar nicht die Rede sein kann, und wir in Bezug auf sie uns demnächst erlauben werden, einige Anlagen in Vorschlag zu bringen, wodurch sich die Wirkung dieser Werke beschleunigen oder vervollständigen läßt."

"Die Kosten der neuen Anlagen lassen sich vorläufig unmöglich auch nur annähernd bestimmen, da noch vielfache Aufnahmen vorangehen müssen, ehe das Project sich aufstellen läßt. Wir vermuthen indessen, daß die Kosten keineswegs außer Vergleich mit denjenigen sich stellen werden, welche die Baggerung schon in der ersten Ausführung verursachen müßte. Die Anlagen, die wir vorschlagen werden, sind aber in der That nicht großartiger, als sie z. B. am Rhein vielfach zur Ausführung gekommen sind, und sie möchten daher bei der hohen Wichtigkeit des dortigen Handels und bei dem Wohlstande der ganzen Umgegend, welche vielfache Vortheile davon ziehen wird, sich wohl rechtfertigen, und jedenfalls die nähere Untersuchung verdienen, wonach sich der Kostenbetrag sicherer beurtheilen lassen wird."

"Was die Zeit der Ausführung anbelangt, so zweifeln wir aber nicht, daß bei einem gehörigen Betriebe der Arbeit sich schon nach wenigen Jahren eine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse zu erkennen geben wird, wenn gleich der volle Erfolg nicht früher, als etwa nach 10 Jahren zu erwarten ist."

Vertiefung der Weser in Bremen.

"In der Stadt Bremen selbst kann wegen des sehr starken Verkehrs auf der Weser eine Regulirung, wie sie oben bezeichnet ist, nicht stattfinden, weil die Einschränkung auf die normale Breite die Stationirung der vielen Lichter und Flußschiffe unmöglich machen würde, es läßt sich also die erforderliche Tiefe durch die Wirkung des Stromes allein dauernd nicht erhalten. Dieses ist ein Uebelstand, der allen Flußhäfen und allen Seehäfen gemein ist, und man muß daher in solchem Falle zu

einer künstlichen Vertiefung durch Baggerung seine Zuflucht nehmen. Auf der Weser hat man bei Minden und bei Rinteln bereits zu diesem Mittel gegriffen und deshalb besondere Baggermaschinen angeschafft. Auf andern Strömen ist unter ähnlichen Verhältnissen vielfach dasselbe geschehen. Für die Unterbringung des ausgebaggerten Sandes dürfte sich vielleicht theilweise in der Nähe die Gelegenheit finden: vorzugsweise wird solche aber zwischen den Einschränkungswerken der Weser zunächst unterhalb Bremen erfolgen müssen, und vielleicht könnte man aus diesem Grunde hier vorthelhaft mit Parallelwerken operiren, hinter welchen das Flussbett gleich mit Sand ausgefüllt, und durch Pflanzung oder auf andere Art gedeckt wird."

"Die Baggermaschine findet dabei in manchen andern Fällen noch ihre Anwendung: dahin gehört schon, wie bereits erwähnt worden, die Darstellung von tiefen Rinnen, um bei Strom-Correctionen dem Wasser einen bestimmten Weg vorzuzeichnen und seinen Angriff zu concentriren; häufig tritt dabei noch der sehr wichtige Zweck ein, die Schifffahrt im Gange zu erhalten, wenn das alte Fahrwasser verbaut werden muß. Besonders nöthig und ganz unentbehrlich ist aber in solchem Falle die Baggerung, wenn einzelne Bänke aus sehr festen Ablagerungen bestehen, deren harte Decke der Strom allein nicht angreifen kann. Aber auch wenn die Correction bereits erfolgt ist, so pflegen doch zuweilen manche außergewöhnliche Ereignisse und namentlich Eisverfahrungen an einzelnen Stellen des Flusses plötzlich starke Sandablagerungen zu veranlassen. Wenn dieselben auch in kurzer Zeit wieder verschwinden, so können sie doch vorübergehend die Schifffahrt erschweren, und alsdann ist es wieder ein sehr günstiger Umstand, daß man eine kräftige Baggermaschine in Bereitschaft hat, welche sogleich theils unmittelbar die Bank angreift, theils aber auch den Strom in einer Rinne darüber weist und demselben dadurch Veranlassung giebt, das Hinderniß schnell zu beseitigen."

"Eine Baggermaschine, welche diesen Zweck erfüllen soll, muß jedenfalls nicht nur kräftig wirken, sondern auch bei etwas höheren Wasserständen und bei einiger Bewegung des Wassers den Gebrauch gestatten. Durch bloße Handbagger läßt sie sich also nicht ersetzen. Eine andere Bedingung ist aber, daß das Schiff, auf dem sie steht, nicht einen zu großen Tiefgang, auch nicht zu große Länge und Breite haben darf, denn im ersten Falle würde es oft nicht an diejenigen Bänke, die man entfernen will, herangebracht werden können, und im andern Falle würde es das schon beschränkte Fahrwasser zu sehr beengen, und dadurch für die Schifffahrt zu hinderlich sein. Es kann sonach ein Bagger, wie er zur Aufräumung von großen Flussmündungen und Seehäfen benutzt wird, hier keine Anwendung finden. Dagegen halten wir eine Baggermaschine, wie sie vom Herrn Schiffbauer Lange in Begeßack angeschafft ist, und welche wir auf der Kalkhorne in Betrieb sahen, für ganz angemessen. Dieselbe ist übrigens sauber und solide ausgeführt und läßt daher eine dauernde Nutzbarkeit und keine größere Beschädigungen erwarten, als bei solchen Maschinen immer unvermeidlich sind."

"Es entsteht dabei indessen die Frage, durch welche Kraft die Maschine in Betrieb gesetzt werden soll. Gegenwärtig wird dazu Menschenkraft benutzt, und dazu

dazu sind auch nur die Vorrichtungen angebracht. Wir zweifeln indessen nicht, daß sich die Vorkehrungen werden treffen lassen, sie durch Pferdekraft oder eine Dampfmaschine in Bewegung zu setzen. Ein Uebelstand dabei ist freilich der, daß die obere Kettentrommel, welche der Eimerkette die Bewegung mittheilt, nicht immer in gleicher Höhe bleibt, sondern beim Heben oder Senken des Eimerschlittens ihre Lage verändert. Es lassen sich indessen wohl mechanische Vorkehrungen treffen, wodurch diese Anordnung nicht störend für die Uebertragung einer andern Kraft gemacht wird."

"Zur Benützung der Pferdekraft würden wir im vorliegenden Falle nicht rathe können, da dieselbe ein viel größeres und namentlich auch viel breiteres Schiff, wenigstens mit breiterem Ueberbau erfordert, wenn die Pferde an einem Zummelbaume bequem ihre Kraft entwickeln sollen. Außerdem würde die Bewegung der Maschine, die durch Pferde getrieben wird, immer sogleich aufhören müssen, wie das Wasser etwas unruhig wird."

"Eine kleine Dampfmaschine ist von diesen Uebelständen frei, und wenn auch vielleicht eine Vergleichung der Kosten für dieselbe mit der Bewegung durch Menschenkraft, nach einzelnen Beobachtungen keinen Vortheil zeigen sollte, so tritt doch wieder der Vortheil ein, daß der regelmäßige Betrieb einer Dampfmaschine, wobei keine Ermüdung eintritt, weit dauernder die Wirksamkeit sichert. Wir erwähnen hierbei, daß zur Vertiefung des Elbinger Hafens in diesem Jahre ein von Schichow in Elbing gebauter Dampfbagger in Thätigkeit gesetzt ist, der bei einer ähnlichen Einrichtung der Baggermaschine von einer Dampfmaschine von 16 Pferdekraften bewegt wird. Das Fahrzeug, worauf die Maschine steht, hat hinten einen Einschnitt, worauf der Baggerschlitten herabreicht. Die Maschine hebt täglich 90 Schachtruthen Preussisch, oder 16,500 Bremer Cubikfuß, und zwar Schlickboden."

"Die Anschaffungskosten für die Dampf- und Baggermaschine betrugen nahe 10,000 Preussische Thaler, für das Baggerschiff etwas über 5000 Thaler, und dazu kamen noch fünf Baggerprähme mit der Vorrichtung, daß das darin enthaltene Material mittelst Seitenklappen ausgeworfen werden kann, und deren jeder bis 10 Schachtruthen oder etwa 1800 Bremer Cubikfuß faßt. Diese fünf Prähme kosteten zusammen 4000 Thaler."

"In ähnlicher Art war im Jahr 1838 bei der Schiffbarmachung der Ill bei Straßburg ein kleiner Dampfbagger in Betrieb, der durch eine Hochdruckmaschine, angeblich von 10 Pferdekräften, bewegt wurde, und sehr einfach und leicht zusammengestellt war. Er hob täglich 300 Cubik-Meter oder nahe 13,000 Bremer Cubikfuß groben Kies."

"Bei Projectirung ausgedehnter Baggerarbeiten, wie sie innerhalb Bremen vorkommen werden, sobald die Tiefe der untern Weser vergrößert wird, hat man übrigens keineswegs allein und kaum vorzugsweise auf das Ausheben des Materials Rücksicht zu nehmen, denn viel größere Kosten und Schwierigkeiten verursacht gewöhnlich das Fortschaffen und Beseitigen des ausgehobenen Materials. Die letztern Kosten vermindern sich aber außerordentlich, eben so wie die Arbeit sehr gefördert

wird, wenn man das ausgehobene Material an einer passenden Stelle in der Nähe unmittelbar aus den Präbmen in das Wasser stürzen kann. Wir zweifeln, daß hierzu die Gelegenheit vorhanden sein wird; wo sie sich aber bieten sollte, wenn vielleicht auch nur zur Zeit eines etwas höheren Wasserstandes, da muß sie wohl wahrgenommen werden."

"Um die Kosten der Baggerung zu beurtheilen, darf man keineswegs die Leistungen, wie sie sich unter besonders günstigen Umständen vielleicht herausstellen, zum Maasstabe nehmen, vielmehr muß man die Unterbrechungen und Störungen mit berücksichtigen, welche Witterung, Beschädigungen an der Maschine, die vorbeigehenden Schiffe und manche andere Umstände veranlassen. Während dieser Zeit tritt gewöhnlich keine oder doch nur eine geringe Verminderung der Betriebskosten ein, und es wird wenig oder gar nichts gefördert."

Aus diesem Gutachten der genannten beiden Techniker ergibt sich die entschieden ausgesprochene Ansicht, daß eine nachhaltige Vertiefung des Flußbettes der Unterweser **nur** durch Anwendung von Dampfbaggerung **nicht** in Aussicht gestellt werden könne; allein daß eine fernere Verbesserung desselben durch Fortsetzung und Ausdehnung der Werke auf der Strecke diesseits der Moorlosen Kirche und durch Bildung eines regelmäßigen Fahrwassers mittelst Auslegung solcher auch von da bis Begeßack, zu erlangen steht, wobei dann das Baggern zur Fortschaffung sich bildender Versandungen oder in der Stromrinne liegender fester Bänke ein unentbehrliches Hilfsmittel sein werde. Die Convoje-Deputation hat zugleich die Anwesenheit der genannten Sachverständigen benutzt, deren Ansichten sowohl über das seither befolgte System beim Strombau, als auch über dasjenige, welches zur Regulirung der unteren Strecke am zweckmäßigsten anzuwenden sei, einzuziehen und darf sie die Hoffnung ausdrücken, daß die ihr bereits gewordenen und noch ferner in Aussicht gestellten Rathschläge für den Strombau zum wesentlichen Nutzen gereichen werden, namentlich wenn dabei die Mitwirkung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, wie mit Zuversicht zu erwarten steht, eintritt.

Bei dem, seit länger als 6 Monaten unausgesetzt stattgefundenen, beifspielloos niedrigen Wasserstande, ist es eine schwierige Aufgabe gewesen, das Fahrwasser der Unterweser in einem Zustand zu erhalten, daß die Schifffahrt keine Unterbrechung erleide und es ist dieses nur durch Anwendung aller beim Strombau zu Gebote stehenden Hilfsmittel, namentlich durch unausgesetztes Baggern, sowohl vermittelt einer Baggermaschine, als durch Handbaggern gelungen. Zur Anwendung der Erstern ist die Deputation durch die Bereitwilligkeit des Schiffsbaumeisters Johann Lange in Begeßack, eine von ihm, in der Ueberzeugung ihrer großen Brauchbarkeit und in der Erwartung, daß solche vom Staate übernommen werden würde, angeschaffte Baggermaschine herzuliehen, in den Stand gesetzt, und ihr dadurch zugleich die Gelegenheit geworden, deren Wirksamkeit genau zu ermitteln. Eine fast 6monatliche Benützung hat nun ergeben, daß, wenngleich bis dahin die Kosten des Betriebs (die Zinsen für die

die Anschaffung derselben und die Ausgaben für die Unterhaltung nicht gerechnet) und die Leistungen derselben sich mit denen der Handbaggerei ungefähr gleich stellen, die Anwendung dieser Baggermaschine doch durch ihre concentrirte Kraft, und da sie auch in Jahreszeiten, wo die Handbaggerei, der Kälte halber, schwierig ist, mit Erfolg gebraucht werden kann, Vorzüge gegen diese hat. Diese Ueberzeugung und da auch die Herren Geheimer Oberbaurath Hagen und Oberbaurath Lange die Anschaffung einer solchen Maschine empfehlen, veranlaßt die Convoye-Deputation, sich hierdurch den Antrag zu erlauben, sie zu dem Ankauf dieser Baggermaschine zu ermächtigen, und die dazu erforderliche Summe mit 2874 fl zu bewilligen. Der Gebrauch dieses Baggers, der durch den geringen Raum, den derselbe auf dem Strome einnimmt, diesen wenig beeengt, dürfte dann zeigen, ob und welche Maschinenbagger demnächst bei fortschreitenden Strombauten als Hülfsmittel zur Verbesserung des Fahrwassers noch erforderlich sein werden.

Durch eine Uebereinkunft mit der Königlich Hannoverischen Regierung ist die Correction der Stromstrecke von der Korb-Insel bis zur Hasteder Gränze regulirt worden und es werden nun hoffentlich in kurzer Zeit die großen Hindernisse, welche seither der Schifffahrt in der sogenannten Osterbucht entgegenstanden, beseitigt sein, da der anhaltend niedrige Wasserstand es möglich gemacht hat, sowohl mit dem Bau der von der Königlich Hannoverischen Regierung, wie mit den von Bremen anzulegenden Werken bedeutend fortzuschreiten.

Die größere Ausdehnung der Arbeiten auf dieser Strecke, verbunden mit denen für Baggern und für Bauten an der Unterweser verwandten großen Kosten und andre unvorhergesehene Ausgaben haben indessen die dafür gemachten Anschläge bedeutend überschritten, und die Convoye-Deputation sieht sich daher genöthigt, zur Deckung dieser Ausgaben um eine Nachbewilligung von 3000 fl hiedurch zu ersuchen.

Die Regulirung der bemerkten Hannöversch-Bremischen Stromstrecke an der Unterweser macht es nun auch möglich, mit den Arbeiten zur Verbesserung des Stroms im diesseitigen Gebiete fortzuschreiten, und es werden, wenn der Wasserstand den Bau begünstigt, dafür, so wie nicht minder für Vervollständigung alter und für neu anzulegende Werke an der Unterweser, im nächsten und in den folgenden Jahren bedeutende Summen verwandt werden müssen, worüber die Deputation die Anträge in den Budgets vorzutragen sich erlauben wird.

Die Convoye-Deputation.

Die erste Sitzung der Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen, welche am 1. November 1842 in der Stadt Berlin stattfand, wurde von dem Präsidenten der Versammlung, dem Herrn v. Bismarck, eröffnet. In der Sitzung wurden verschiedene Angelegenheiten der Provinz Preussen zur Sprache gebracht, welche von den Abgeordneten diskutiert wurden.

Die zweite Sitzung der Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen, welche am 2. November 1842 in der Stadt Berlin stattfand, wurde von dem Präsidenten der Versammlung, dem Herrn v. Bismarck, eröffnet. In der Sitzung wurden verschiedene Angelegenheiten der Provinz Preussen zur Sprache gebracht, welche von den Abgeordneten diskutiert wurden.

Die dritte Sitzung der Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen, welche am 3. November 1842 in der Stadt Berlin stattfand, wurde von dem Präsidenten der Versammlung, dem Herrn v. Bismarck, eröffnet. In der Sitzung wurden verschiedene Angelegenheiten der Provinz Preussen zur Sprache gebracht, welche von den Abgeordneten diskutiert wurden.

Die vierte Sitzung der Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen, welche am 4. November 1842 in der Stadt Berlin stattfand, wurde von dem Präsidenten der Versammlung, dem Herrn v. Bismarck, eröffnet. In der Sitzung wurden verschiedene Angelegenheiten der Provinz Preussen zur Sprache gebracht, welche von den Abgeordneten diskutiert wurden.

Die fünfte Sitzung der Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen, welche am 5. November 1842 in der Stadt Berlin stattfand, wurde von dem Präsidenten der Versammlung, dem Herrn v. Bismarck, eröffnet. In der Sitzung wurden verschiedene Angelegenheiten der Provinz Preussen zur Sprache gebracht, welche von den Abgeordneten diskutiert wurden.

Die sechste Sitzung der Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen, welche am 6. November 1842 in der Stadt Berlin stattfand, wurde von dem Präsidenten der Versammlung, dem Herrn v. Bismarck, eröffnet. In der Sitzung wurden verschiedene Angelegenheiten der Provinz Preussen zur Sprache gebracht, welche von den Abgeordneten diskutiert wurden.

Die siebte Sitzung der Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen, welche am 7. November 1842 in der Stadt Berlin stattfand, wurde von dem Präsidenten der Versammlung, dem Herrn v. Bismarck, eröffnet. In der Sitzung wurden verschiedene Angelegenheiten der Provinz Preussen zur Sprache gebracht, welche von den Abgeordneten diskutiert wurden.

Anlage I.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Straßenbepflasterungs-Deputation
über
die Arbeiten für 1843.

Im Convente vom 18. März dieses Jahres hat die Bürgerschaft bei Gelegenheit der Bewilligung des Budgets den Wunsch ausgesprochen, daß im Laufe dieses Jahres, vor Anschaffung der Materialien für die nächstjährigen Straßenarbeiten, ein Bericht von der Straßenbepflasterungs-Deputation über die von ihr beabsichtigten Umlegungen eingereicht werden möge, und in dem folgenden Convente ist der Senat diesem Antrage beigetreten.

Diesemnach beehrt sich die gedachte Deputation, den ihr aufgetragenen Bericht im Folgenden zu erstatten:

Wenngleich die bisherigen mit so großer Liberalität bewilligten Verwendungen für die bessere Regulirung der Straßen einen sehr bedeutenden Ausgabe-Posten in unserm Budget ausgemacht haben, so dürften dieselben dennoch, da an den Vortheilen der dadurch vermehrten Reinlichkeit der Straßen und der Bequemlichkeit für Fußgänger und Fahrende das ganze Publicum von allen Ständen Theil nimmt, sich im Allgemeinen der Zufriedenheit desselben zu erfreuen haben; und darin allein auch hat die Deputation den Muth finden können, in jedem neuen Jahre mit ähnlichen Ansprüchen an die Staatscasse, wie in dem vorangehenden, hervorzutreten.

In den leztverfloffenen Jahren sind die Ausgaben größer als in den früheren geworden, weil theils der Umfang der Arbeiten sich vergrößert hat, theils die Wünsche der Anwohner, statt des Pflasters von rauhen Steinen, die Straßen mit behauenen Steinen belegt zu sehen, allmählig, so wie man die größeren Bequemlichkeiten desselben kennen gelernt hat, immer größer geworden sind.

Es könnte nun allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob es zweckmäßig sei, diesen Wünschen zum Nachtheil der Staatscasse, in dem Maaße wie es bisher geschehen, nachzugeben. Da aber die größeren Beiträge der Anwohner zu demselben die Mehrausgabe für den Staat um ein Ansehnliches vermindern, dasselbe leichter zu unterhalten und dauerhafter ist, so dürfte, abgesehen von der größeren Reinlichkeit und Bequemlichkeit solcher Straßen, die Mehrausgabe des Staats auf die Dauer sich dadurch compensiren.

Aus diesem Grunde hat die Deputation bei ihren bisherigen Vorschlägen sich gern durch die Wünsche der Anwohner mit bestimmen lassen, und glaubt eben deshalb auch empfehlen zu dürfen, daß es ihr erlaubt werde, von jetzt an, mindestens für die Hauptstraßen der Stadt und diejenigen, welche von Lastwagen viel befahren werden, durchgängig ein Pflaster von behauenen Steinen in Antrag zu bringen.

Sie hat hiernach die Anschläge für 1843 aufmachen lassen und geprüft, und beantragt in Ansehung der umzulegenden Straßen:

- 1) in dem östlichen Theile der Altstadt, in welchem in dem vorigen Jahre schon viel geschehen ist, die Straße an der Börse, die Fleischstraße und die Heerdenthorswallstraße vorzunehmen, welcher letzteren dann im nächsten Jahre die Osterthorswallstraße folgen müßte, da diese wegen der erforderlichen Regulirung des Wasserlaufs jener nicht vorangehen kann;
- 2) in dem mittleren Theile der Altstadt würden zu reguliren sein: der neue Theil der Schlachte, insofern derselbe nicht noch in diesem Jahre fertig wird, die Obernstraße, die Langwedler- und Ansgariithorsstraße, die kurze Wallfahrt und die Starkenstraße, in welcher letzteren bloß die Klinker zu entfernen und dafür behauene Steine hinzulegen sind, da die Erfahrung zeigt, daß jene bei stark befahrenen Straßen kein genügendes Material sind.

In dem westlichen Theile der Altstadt würde diesmal keine Umlegung vorzunehmen sein, da die an der Reihe seiende Straße, der Geeren, eines Theils mehr Material von behauenen Steinen erfordert, als bei den großen für die übrigen Straßen nöthigen Quantitäten angeschafft werden kann, andererseits die Verwendung für 1843 dadurch zu groß werden würde.

- 3) In der Neustadt wäre die Osterstraße von der Rolandsstraße bis zum Buntenthor und die im vorigen Jahre ausgelegte Westerstraße zu reguliren, imgleichen die Verlängerung der Grünenstraße nach dem neuen Hafen hin mit einem vorläufigen Pflaster zu versehen. — Die Deputation ist aber sehr dringend angegangen, auch die Werderstraße, die einer bedeutenden Erhöhung bedarf, um sie vor Ueberschwemmungen zu schützen, zudem sehr stark befahren wird, zu reguliren, und da sie nach den Erfahrungen, die im vergangenen Winter Eisgang und Hochwasser gebracht, nicht anders als anzuerkennen vermag, daß diese Straße besondere Berücksichtigung verdiene, zudem gleich bei den ersten Vereinbarungen über die Verbesserung der Straßen die Rücksicht auf die niedrigen, der Ueberschwemmung ausgesetzten Stadttheile besonders hervorgehoben worden, so erlaubt sie sich, auf die Bewilligung für diese Straße anzutragen und würde für den Fall von der Osterstraße die Hälfte auf das Jahr 1844 aussetzen anheim geben. Aus denselben Gründen dürfte denn im folgenden Jahre die Berücksichtigung des Theerhofs sich empfehlen.

Sie

Sie ist sodann von der Militair-Deputation aufgefordert worden, unter die Anschläge für die Neustadt die Canalisirung eines Theiles des Allarmgrabens, soweit derselbe an dem zu der neuen Infanterie-Caserne gehörenden Terrain vorbeifließt, aufzunehmen, und sie erlaubt sich dieses Project, wodurch der genannte, etwa 300 Fuß lange Theil des Grabens in einen gehörig weiten und bedeckten Canal von Oberkirchner Steinen verwandelt und dann zur Verbreiterung der Wallstraße dienen wird, anheim zu geben und zu empfehlen.

- 4) In der Vorstadt würden sich ihre Vorschläge erstrecken: auf die Pflasterung des obern Theils der Bleicherstraße, von der Mühlenstraße bis zur Tränke, der Contrescarpe, von der Wandrahmstraße bis Doventhor, Umlegung der kleinen Weidestraße und Deichstraße und die Erdarbeiten zur Verlängerung der Altona.

Da nun die Deputation glaubt voraussetzen zu müssen, daß bei dem Wunsche, sich frühzeitig Kenntniß von den vorzunehmenden Arbeiten zu verschaffen, auch die Absicht obgewaltet habe, von den muthmaßlichen Kosten der Anlagen Kunde zu erhalten, so erlaubt sie sich weiter zu bemerken, daß die in Vorschlag gebrachten Arbeiten folgendermaßen veranschlagt worden:

a) östlicher Theil der Altstadt:

die Heerdenthorswallstraße.....mit rauhen Steinen...	„	3000 — „
die Straße an der Börse..... „ behauenen Steinen.	„	790 — „
die Fleischstraße..... „ Klinkern.....	„	240 — „

b) mittlerer Theil der Altstadt:

die Obernstraße.....mit behauenen Steinen.	„	8400 — „
die Langwedlerstraße..... „ desgl.....	„	2400 — „
die Ansgariithorstraße..... „ desgl.....	„	3690 — „
die kurze Wallfahrt..... „ desgl.....	„	1000 — „
die Starckenstraße..... „ desgl.....	„	200 — „
der neue Theil der Schlachte.... „ rauhen Steinen...	„	— „

c) der Neustadts-District:

die Osterstraße, wo die Jahrbahn auf 32 Fuß Breite angelegt, halb mit behauenen Steinen zu pflastern		
7640 „, eventualiter die Hälfte.....	„	3820 — „
die Westersstraße von der Brautstraße bis zur Süderstraße.....mit rauhen Steinen...	„	1400 — „
die verlängerte Grünenstraße..... „ desgl.....	„	400 — „
die Werderstraße auf 17½ bis 18 Fuß zu erhöhen und mit behauenen Steinen vom Werderthor bis zur Brücke zu pflastern.....	„	6500 — „
die Canalisirung des Allarmgrabens vor der Casern....	„	1000 — „
	„	32840 — „

Wenn diesen Anschlags-Summen die erforderliche Summe für Ausbesserungen mit 2400 ₰ und die übrigen gewöhnlichen Rubriken des Special-Budgets mit 3550 ₰ beigerechnet, dagegen die Beiträge der Anwohner zu 4500 ₰ abgezogen werden, so dürfte die ganze muthmaßliche Ausgabe für die Straßen der Alt- und Neustadt sich auf circa 34,000 ₰ belaufen.

a) Die Arbeiten für die Vorstädte

sind folgendermaßen veranschlagt:

der obere Theil der Bleicherstraße.....	₰ 1140 — "
die Contrescarpe von der Wandrahmstraße bis Doventhor "	700 — "
kleine Weidestraße 200 ₰ — Deichstraße 100 ₰.....	" 300 — "
Verlängerung der Altona — Erdarbeit.....	" 200 — "
	₰ 2340 — "

zu welcher Summe in dem nächsten Jahre für Ausbesserungen 900 ₰, für Reinigung des Dobbens, Torffanals und Kuhgrabens 860 ₰ kommen werden, so daß das Special-Budget der Vorstadt 4100 ₰ betragen wird.

Indem die Deputation ihren Bericht hiemit endigt, ersucht sie um baldige Beschlußnahme über ihre Anträge, um zu den für die Arbeiten erforderlichen Anschaffungen schreiten zu können.

Anlage K.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Deputation bei den Nachtwachen.

Im Convente vom 18. März d. J. beantragte die Bürgerschaft eine Vermehrung der Nachtwächter in den Vorstädten; der Senat erkannte im Convente vom 8. April d. J. eine solche Vermehrung als zweckmäßig an, und ward demgemäß die Deputation bei den Nachtwachen beauftragt, desfallsige Vorschläge einzureichen, welchen Auftrags sie durch gegenwärtigen Bericht sich zu entledigen die Ehre hat.

Die Deputation muß zuvörderst ihre Ueberzeugung aussprechen, daß, so nothwendig auch eine Vermehrung der Zahl der Nachtwächter in den Vorstädten ist, doch damit allein dem Bedürfnisse nicht abgeholfen werden würde, sie vielmehr darauf anzutragen sich verpflichtet fühlt, das vorstädtische Nachtwachen-Personal überhaupt zu vergrößern, und glaubt sie annehmen zu dürfen, daß es bei dem ihr erteilten Auftrage auch nicht die Absicht gewesen ist, die Personalvermehrung bloß auf die Wächter zu beschränken.

Ehe die Deputation sich ihre unmaßgeblieben Vorschläge über diese Vermehrung vorzutragen erlaubt, bringt sie den jetzigen Bestand des gesammten Nachtwachen-Personals hier in Erinnerung, weil sich darnach am einleuchtendsten ergeben wird, in welchem Umfange die beabsichtigte Vergrößerung dieses Personals für die Vorstädte angemessen sein dürfte.

Das gesammte Nachtwachen-Personal besteht außer

1 Ober-Aufseher mit 120 ₰ jährlichem Gehalt,

aus:

8 Aufsehern mit 60 ₰ jährlichem Gehalt,

12 patrouillirenden Aufsehern mit 60 ₰ jährlichem Gehalt,

2 Gehülfsaufsehern mit.....20 " " " ,

132 Wächtern mit.....48 " " " ,

34 Noth- oder Gehülfswächtern ohne Gehalt,

6 Wächthütern mit 36 ₰ jährlichen Gehalt.

Von diesem Personale gehören zu den 2 Wachen in den zwei vorstädtischen Districten

2 Aufseher,

4 patrouillirende Aufseher,

24 Wächter,

8 Nothwächter.

Das übrige Personal ist für die Alt- und Neustadt bestimmt.

Was zuvörderst die zwei Aufseher für die zwei vorstädtischen Wachtlocale betrifft, so müssen dieselben, da die Wachen eines Aufsehers nicht entbehren können, jede Nacht auf Wache sein, während für die drei städtischen Wachthäuser sechs Aufseher angestellt sind, diese mithin nur eine um die andere Nacht auf Wache zu sein brauchen. Dieser Dienst der vorstädtischen Aufseher, welche, wie bemerkt, nie der nächtlichen Ruhe genießen, sondern sich nur am Tage erholen können, und dadurch außerdem in ihrem sonstigen Erwerbe begreiflich sehr beschränkt werden, ist aber, wie die Erfahrung lehrt, auf die Dauer von diesen Officianten nicht auszuhalten; häufige, oft schwere Erkrankungen sind die Folge davon gewesen, und haben dann, wie dies auch jetzt der Fall ist, patrouillirende Aufseher zum Nachtheile des ihnen obliegenden wichtigen Dienstes die Aufsicht der Wachtlocale wahrnehmen müssen.

Es scheint deshalb der Deputation eine größere Anzahl von Aufsehern ein wirklich dringendes Bedürfnis, und möchte sie gehorsamst anheingeben, diese Zahl um 2 zu vermehren, wodurch es möglich wird, daß die vorstädtischen Aufseher eben so wie die städtischen nur eine Nacht um die andere die Wache zu beziehen brauchen.

Von den 12 patrouillirenden Aufsehern sind, wie bemerkt, vier für die Vorstädte angestellt, von denen jede Nacht zwei patrouilliren, indem der Dienst eine um die andere Nacht wechselt. Die Deputation legt auf die durch diese patrouillirenden Aufseher ausgeübte beständige Controlle einen ganz besondern Werth, da ohne solche der Dienst der Wächter, wenn deren Zahl auch noch so ansehnlich wäre, durchaus unzuverlässig bleiben würde. Bedenkt man nun die großen Entfernungen in den jährlich mehr angebauten und stärker bevölkerten Vorstädten, die zum Theil noch nicht gepflasterten, bei schlechtem Wetter, zumal im Winter oft schwer zu passirenden Straßen, so wird man sich leicht überzeugen, daß zwei Personen einen so ausgedehnten Rayon nicht gehörig beaufsichtigen können; wie wichtig aber gerade in den Vorstädten bei der Abgelegenheit und Einsamkeit mancher Gegenden derselben und der, mit wenigen Ausnahmen, noch mangelnden Straßen-Erleuchtung, eine gehörige Controlle des Wächterdienstes sei, bedarf keiner weitem Ausführung.

Die Deputation hält daher auch eine Vermehrung dieser patrouillirenden Aufseher für durchaus erforderlich, wenn die Nachtwachen-Anstalt auch für die Vorstädte ihrem Zwecke entsprechen soll, und bedürfte es dazu, wie sie nach reiflicher Erwägung der Meinung ist, noch vier patrouillirender Aufseher; wodurch die Zahl dieser Aufseher in den Vorstädten der derselben in der Stadt gleich sein würde, was bei den angedeuteten, eigenthümlichen Localverhältnissen der Vorstädte nicht unverhältnißmäßig erscheinen wird.

Es würde aber bei dieser Vermehrung der Gesamtzahl der patrouillirenden Aufseher von 12 auf 16, auch eine Vermehrung der Gehülfsaufseher, deren es jetzt überhaupt nur zwei giebt, angemessen sein, und giebt die Deputation daher anheim, deren Zahl um zwei zu vermehren.

Von den 24 Wächtern kommen in jedem der beiden vorstädtischen Districte in jeder Nacht sechs auf Wache, zusammen also 12 für die ganze Vorstadt, von denen,

da

da immer ein Drittheil, also vier Wächter eine Stunde lang ruhen, jedesmal nur acht wirklich ambulirend sind. Daß diese Zahl für das ausgedehnte Terrain der immer mehr wachsenden Vorstädte nicht genügen kann, fällt in die Augen, und indem sich die Deputation auf das bezieht, was sie wegen der besondern Verhältnisse der Vorstädte bereits zu bemerken sich erlaubte, glaubt sie sich einer ausführlichen Auseinandersetzung enthalten zu dürfen, wenn sie eine Vermehrung des Nachtwächter-Personals um 12 Personen empfiehlt, so daß für den Nachtdienst in den Vorstädten dann 36 Wächter vorhanden wären, und es dadurch möglich würde, statt 12 in jeder Nacht, 18 Wächter zum Dienste zu verwenden. Es würden dann auch noch 4 Nothwächter erforderlich sein, welche indeß keinen Gehalt zu beziehen haben.

Hiernach würde daher, nach Ansicht der Deputation, das gesammte Nachtwächter-Personal um

- 2 Aufseher,
- 4 patrouillirende Aufseher,
- 2 Gehülfenaufseher,
- 12 Nachtwächter, und
- 4 Nothwächter,

zu vermehren sein.

Da diese den übrigen Angestellten ihrer Klasse gleich zu besolden sein werden, so würden die Kosten dieser Vermehrung betragen

für 2 Aufseher à 60 ₰	₰ 120 " — %
" 4 patrouillirende Aufseher à 60 ₰	" 240 " — "
" 2 Gehülfenaufseher à 20 ₰	" 40 " — "
" 12 Wächter à 48 ₰	" 576 " — "
	₰ 976 " — %

wozu noch alle drei Jahre für Bekleidung derselben kommt: 156 ₰ 48 %, was, wenn man die Bekleidungskosten auf 3 Jahre vertheilt, für jedes Jahr macht

" 52 " 16 "

so daß also eine jährliche Mehrausgabe von ₰ 1028 " 16 % erforderlich sein würde.

Diese Ausgabe ist freilich nicht unbedeutend, indeß hofft die Deputation, daß durch die von ihr anheim gegebene Vermehrung des Personals dem jetzigen Bedürfnisse auf zweckmäßige Weise abgeholfen werde, und damit die nächtliche Sicherheit und Ordnung in den Vorstädten wesentlich gefördert werden dürfte.

Einleitung. Die vorliegende Schrift ist eine Darstellung der Geschichte der Bevölkerung der Provinz...

Erste Abtheilung. Die Bevölkerung der Provinz...

Die Bevölkerung der Provinz ist in drei Theile getheilt: in die städtische, in die ländliche und in die...

Die städtische Bevölkerung ist diejenige, welche in den Städten und Städten lebt...

Zweite Abtheilung. Die städtische Bevölkerung...

Die städtische Bevölkerung ist diejenige, welche in den Städten und Städten lebt...

Die ländliche Bevölkerung ist diejenige, welche in den Dörfern und Dörfern lebt...

Dritte Abtheilung. Die ländliche Bevölkerung...

Die ländliche Bevölkerung ist diejenige, welche in den Dörfern und Dörfern lebt...

Anlage L.

zum Antrage des Senats.

Bericht der Deputation

zur

Revision der jährlichen Steuern.

Die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern hat sich diesem Geschäfte unterzogen, und erlaubt sich die Fortdauer derselben auch für das nächste Jahr zu empfehlen, indem sie nur zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung gefunden hat:

ad III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

Hierbei ist §. 7. angegeben, „daß die **Hebung** in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr geschieht.“ Dieses ist jedoch nur insofern richtig, als diese Steuer von den Eigenthümern in Gemäßheit §. 2. erhoben wird, wogegen, insofern als diese Steuer von den Miethern nach §. 3. zu entrichten ist, die Hebung erst in den Monaten August und Februar erfolgt, indem seit zwei Jahren das Rechnungsjahr dieser von den Miethern zu zahlenden Steuer nicht mehr wie früher von Neujahr zu Neujahr, sondern von Ostern Fahrzeit bis Ostern Fahrzeit sich erstreckt, also die Hebung derselben, damit sie ebenfalls (wie die von den Eigenthümern) in dem vierten Monat nach dem Beginne des jeweilig zu zahlenden Steuertermins falle, in den gedachten Monaten vorzunehmen war. Es wird also, damit das Bestehende richtig ausgedrückt werde, der Anfang des §. 7. etwa so zu fassen sein:

„die Hebung von den Eigenthümern geschieht in den ersten Tagen
 „des Mai und November, von den Miethern in den ersten Tagen
 „des August und Februar für das laufende halbe Jahr etc.“

ad XIV. Auflage auf Hunde.

In den Conventen vom 11. März und 8. April 1842 ist der Deputation der Auftrag ertheilt, 1) eine Erhöhung dieser Steuer in Berathung zu nehmen und 2) zu überlegen, ob und in welchem Maaße diese Auflage auch im Gebiete erhoben werden könne.

Was nun zunächst die Ausdehnung der Auflage aufs Gebiet betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß daselbst die isolirte Lage der Wohnungen und die unvollkommene Befriedigung der Gärten und Höfe das Halten eines, oft selbst mehrerer Hunde, zum Schutz derselben nothwendig macht; daher es unbillig erscheinen dürfte, dieselben

einer Auflage zu unterwerfen. Außerdem möchte aber die Hebung selbst nicht unbedeutenden Schwierigkeiten und großen Kosten unterliegen, und die Deputation kann es daher nicht für rathlich erachten, eine Ausdehnung, wenigstens schon jetzt und vor weiteren Erfahrungen über den Erfolg der Erhöhung überhaupt, eintreten zu lassen.

Was dagegen die Erhöhung dieser Auflage in der Stadt und Vorstadt angeht, so ist die Deputation des Dafürhaltens, daß eine solche allerdings stattfinden könne und zur Erreichung der hauptsächlichlichen Absicht (Verminderung der Uebersahl dieser Thiere) demnächst mitwirken werde. Es möchte jedoch nicht rathlich sein, gleich eine zu bedeutende Erhöhung eintreten zu lassen, und es beschränkt sich daher der Vorschlag darauf, die Auflage für einen einzelnen Hund halbjährig auf 54 gr, für den zweiten und jeden mehreren aber halbjährig auf 1 fl 36 kr zu bestimmen.

Da sich aber voraussehen läßt, daß bei Erhöhung der Abgabe die bisherige Nachlässigkeit in Vorausbezahlung derselben und damit auch die Anzahl der Rückstände sich bedeutend vermehren werde, so scheint es erforderlich, dagegen im Voraus Maassregeln zu treffen. Wenn nun gleich unter den bisherigen Bestimmungen sich die Vorschrift findet, daß jeder Besitzer eines oder mehrerer Hunde den Consenszettel zu lösen, daher vor auszuzahlen schuldig sei, so ist sie doch nicht bei Strafe geboten, und dieses hat zur Folge gehabt, daß Viele die Vorauszahlung bisher unterlassen und dadurch Rückstände und executive Beitreibung veranlaßt haben. Es wird deshalb vorgeschlagen, einer gleichen Strafe, wie bei unterlassenen oder falschen oder unrichtigen Angaben, Jeden zu unterwerfen, der einen oder mehrere Hunde hat und nicht binnen der ersten drei Monate eines jeden halben Jahres nachweisen kann, daß er die Auflage dafür entrichtet habe, und steht es zu hoffen, daß Mancher, dem die Einrichtung, zumal der erhöhten Abgabe, schwer fallen wird, dadurch veranlaßt werden könne, seinen Hund abzuschaffen.

Sodann ist bemerkt worden, daß die Zahl derer, die mehrere Hunde halten, unverhältnißmäßig klein ist. Der Grund davon möchte darin liegen, daß bisher nicht näher bezeichnet ist, ob der Ausdruck „mehrere“ sich auf solche, die sich in einem Hause oder in einem Haushalte oder bei einem Besitzer zusammen vorfinden, zu beziehen sei, daß bisher die Steuerpflichtigen der letzteren Bezeichnung den Vorzug geben und leicht verschiedene Besitzer mehrerer Hunde angegeben werden können. Gerade das Halten mehrerer Hunde scheint aber der Uebelstand zu sein, gegen den am kräftigsten einzuschreiten ist. Im Allgemeinen wird man das Halten eines Hundes, als theils zum Nutzen theils zum Vergnügen dienend, betrachten dürfen. Dagegen das Halten von mehreren Hunden wohl mehr als Luxus anzusehen sein möchte. Es dürfte daher erforderlich sein, hier genauere Bestimmungen zu treffen. Da in einem und demselben Hause mehrere Haushaltungen zur Miete wohnen können, so würde es wohl nicht zweckmäßig sein, das Haus zur näheren Bezeichnung zu wählen, ebensowenig aber dürfte wegen der so leichten Umgehung der Vorschrift es sich empfehlen, den Besitzer dazu zu gebrauchen. Dagegen scheint der Haushalt dazu sich zu vereignen, indem in demselben das Halten eines Hundes zwar noch theilweise nützlich erscheint, dagegen das Vorhandenseyn mehrerer Hunde schon dem Luxus

anheimfällt, weshalb denn jenes der geringeren, letzteres der höheren Abgabe zu unterwerfen sein wird. Die Deputation erlaubt sich daher den Vorschlag, die Zahl durch die Nebenbestimmung „in einem Haushalte“ genauer zu bezeichnen.

Da diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, häufig außer Stande sich befinden werden, die erhöhte Abgabe zu zahlen, so scheint es zur Sicherung des richtigen Einganges zweckmäßig, bei einer Geldstrafe zu verbieten, Hunde ohne die von den Eigenthümern vorab gelöseten Consenszettel auf Haltung zu nehmen.

Sollten diese Vorschläge gebilligt werden, so würde etwa folgende Redaction angemessen erscheinen:

XIV. Auf Hunde.

§. 1. bliebe wie bisher.

§. 2. „das Geld für den Consenszettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 54 gr, für den zweiten und für jeden mehreren in einem und demselben Haushalte 1 fl 36 kr . —“

„Wer im Laufe 1c.

§. 3. bliebe wie bisher.

§. 4. bliebe und erhielte den Zusatz:

„Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen oder mehrere Hunde hält und nicht binnen den ersten drei Monaten eines jeden halben Jahres nachweisen kann, daß er die Auflage dafür entrichtet habe.“

§. 5. „Es ist verboten, Hunde auf Haltung zu nehmen oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den oder die vom Eigenthümer gelöseten Consenszettel mit einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig.“

Der Schlusssatz bliebe wie bisher.

anwesend, weshalb kein festes Gut geringere, sondern der obigen Angabe zu unter-
werfen sein wird. Die Expedition enthält die Liste der Vorposten, die sich zum
Verständigungsweg, in einem Ausnahmefall, kommt zu begeben.

Die Expedition, welche Punkt auf Station laden, lässt außer einem Hof-
besitzer weiter, die obigen Angabe zu folgen, ist nicht in der Richtung der
richtigen Richtung, sondern, ist eine Vorposten zu werden, Punkt oder die
von den Expeditionen nach gelassen, Expedition auf Station zu führen.

Die Expedition, welche Punkt auf Station laden, lässt außer einem Hof-
besitzer weiter, die obigen Angabe zu folgen, ist nicht in der Richtung der
richtigen Richtung, sondern, ist eine Vorposten zu werden, Punkt oder die
von den Expeditionen nach gelassen, Expedition auf Station zu führen.

XIV. Auf Station.

§. 1. Punkt auf Station.

§. 2. Punkt auf Station. Die Expedition, welche Punkt auf Station laden, lässt außer einem Hof-
besitzer weiter, die obigen Angabe zu folgen, ist nicht in der Richtung der
richtigen Richtung, sondern, ist eine Vorposten zu werden, Punkt oder die
von den Expeditionen nach gelassen, Expedition auf Station zu führen.

§. 3. Punkt auf Station. Die Expedition, welche Punkt auf Station laden, lässt außer einem Hof-
besitzer weiter, die obigen Angabe zu folgen, ist nicht in der Richtung der
richtigen Richtung, sondern, ist eine Vorposten zu werden, Punkt oder die
von den Expeditionen nach gelassen, Expedition auf Station zu führen.

§. 4. Punkt auf Station. Die Expedition, welche Punkt auf Station laden, lässt außer einem Hof-
besitzer weiter, die obigen Angabe zu folgen, ist nicht in der Richtung der
richtigen Richtung, sondern, ist eine Vorposten zu werden, Punkt oder die
von den Expeditionen nach gelassen, Expedition auf Station zu führen.

§. 5. Punkt auf Station. Die Expedition, welche Punkt auf Station laden, lässt außer einem Hof-
besitzer weiter, die obigen Angabe zu folgen, ist nicht in der Richtung der
richtigen Richtung, sondern, ist eine Vorposten zu werden, Punkt oder die
von den Expeditionen nach gelassen, Expedition auf Station zu führen.

§. 6. Punkt auf Station. Die Expedition, welche Punkt auf Station laden, lässt außer einem Hof-
besitzer weiter, die obigen Angabe zu folgen, ist nicht in der Richtung der
richtigen Richtung, sondern, ist eine Vorposten zu werden, Punkt oder die
von den Expeditionen nach gelassen, Expedition auf Station zu führen.

§. 7. Punkt auf Station. Die Expedition, welche Punkt auf Station laden, lässt außer einem Hof-
besitzer weiter, die obigen Angabe zu folgen, ist nicht in der Richtung der
richtigen Richtung, sondern, ist eine Vorposten zu werden, Punkt oder die
von den Expeditionen nach gelassen, Expedition auf Station zu führen.

Die Expedition, welche Punkt auf Station laden, lässt außer einem Hof-
besitzer weiter, die obigen Angabe zu folgen, ist nicht in der Richtung der
richtigen Richtung, sondern, ist eine Vorposten zu werden, Punkt oder die
von den Expeditionen nach gelassen, Expedition auf Station zu führen.